

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Feuerherdt und Jugenberg für Zerschlagung der staatlichen Sozialversicherung



Wir beschäftigen uns gewiß nur äußerst selten mit der Person eines der Geschäftsführer der kommunalen Arbeitgeberverbände, weil der Wirtschaftskampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein persönlicher, sondern ein kollektiver ist. Herr Feuerherdt, der Geschäftsführer des kommunalen Arbeitgeberverbandes für Mitteldeutschland, nötigt uns aber ständig dazu, in bezug auf seine Person eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahme liegt deswegen bei ihm vor, weil er als Person auch ohne jede Veranlassung seiner Mitgliedsstädte gegen die Interessen der Gemeindeglieder in der Öffentlichkeit vorgeht. Auf immer neuen Gebieten möchte er „bahnbrechend“ gegen die Gemeindeglieder wirken. Seine Mißerfolge haben ihn bisher offenbar noch nicht entmutigen können.

In letzter Zeit ist er offensichtlich bemüht, sich die Gunst der privaten Arbeitgeberverbände zu erwerben. Er wird daher hoffentlich die Ehre zu schätzen wissen, die wir ihm dadurch angedeihen lassen, daß wir ihn in einem Satz mit Herrn Jugenberg genannt haben.

Als die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ in den letzten Monaten aus Anlaß des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung den Reichsmanteltarifvertrag der Gemeindearbeiter wegen seiner angeblichen „sozialpolitischen Extravaganzen“ heftig kritisierte, meldete sich Herr Feuerherdt in demselben Blatte zum Wort, „um das Interesse der Privatwirtschaft an der Tarifpolitik der Gemeinden zu begreifen“ und die Privatwirtschaft zu Vorstößen innerhalb der einzelnen Kommunen durch ihre örtlichen Gemeindevertreter zu ermuntern. Der Reichsarbeitgeberverband sah sich genötigt, die „Arbeitgeberzeitung“ abzuwehren. Herr Feuerherdt als Geschäftsführer eines kommunalen Bezirksarbeitgeberverbandes unterstützte jedoch die Kritik! Man vergleiche in diesem Zusammenhang noch einmal das Schreiben des Herrn Feuerherdt an unsere mitteldeutsche Bezirksleitung vom 11. Dezember 1926, welches wir in Nr. 3 der „Gewerkschaft“ vom 14. Januar 1927 abgedruckt und besprochen haben.

Neuerdings wenden sich gewisse Arbeitgeberkreise der Privatwirtschaft gegen die heutige reichsgesetzliche Sozialversicherung. Sie wollen auch keine „sozialpolitischen Extravaganzen“ durch Gesetz. Sie selber wollen die Sozialpolitik „übernehmen“! Die Sozialversicherung und ihre heutigen Träger sollen zerschlagen werden, wenigstens soweit es sich um die Kranken- und Invalidenversicherung handelt. Diesen Plan entwickelt Geh. Finanzrat Dr. Jugenberg in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ vom 16. Januar 1927. Träger der Krankenversicherung sollen in erster Linie die Betriebskrankenkassen und in zweiter Linie sogenannte freie Kassen (Versicherungsvereine) sein. Zu diesem Zwecke soll die Er-

richtung von Betriebskrankenkassen in jeder Weise erleichtert werden. Alle jetzt vorhandenen Erschwerungen sollen fortfallen. Die Ortskrankenkassen dagegen sollen beseitigt werden.

Auch die reichsgesetzliche Invalidenrente (von Hinterbliebenenrente ist überhaupt keine Rede) soll von den Betriebskrankenkassen festgesetzt und gezahlt werden! Der Arbeiter soll also völlig an den Betrieb gefesselt werden.

Solche Pläne sind natürlich ganz nach dem Herzen des Herrn Feuerherdt. Schon in der Dezemberrummer des „Magazin“, dem Organ des Reichsarbeitgeberverbandes, hat dieser einen Plan entwickelt, die staatliche Invalidenversicherung zu beseitigen und zum Spielball wirtschaftlicher Interessenkämpfe zu machen. Er befindet sich auch in diesem Fall — mindestens einstweilen — im Gegensatz zum kommunalen Reichsarbeitgeberverband. Letzterer hat nämlich erst 1926 eine Schrift über „Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Zusatzversorgung der Arbeiter im öffentlichen Dienst“ herausgegeben, in welcher es auf Seite 16 heißt:

„Wenn neuerdings in ständig steigendem Maße die Arbeiter zur Beitragleistung herangezogen werden, sind für diese Maßnahme außer finanziellen Gründen besonders folgende Erwägungen maßgebend. Die Zusatzversorgung ist nur ein Behelf, da die Versorgung der Arbeitnehmer für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Sache der reichsgesetzlichen Sozialversicherung ist, deren notwendiger Ausbau nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angestrebt werden muß.“

Im Gegensatz zum Reichsarbeitgeberverband fordern wir die Ruhelohngewährung als selbständige Leistung, die nach einer bestimmten Dienstzeit bei vorhandener Berufsunfähigkeit eines Gemeindeglieders ohne Rücksicht darauf zu gewähren ist, ob die — doch anders gearteten — Voraussetzungen für die Gewährung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung erfüllt sind. Wir dürfen aber feststellen, daß der Reichsarbeitgeberverband den weiteren Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung für notwendig hält.

Anders Herr Feuerherdt. Er erkennt zunächst erfreulicherweise an, daß die staatlichen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten „selbst bei bescheidensten Ansprüchen kaum zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichen“. Um ihre altgedienten Arbeiter „vor dem Neuesten zu bewahren“ müßten die Gemeinden ihnen daher aus öffentlichen Wohlfahrtsmitteln zu ihren Renten Zuschüsse leisten. Dieses bringe die Gemeinden jedoch in eine „mißliche Lage“, was fast alle kommunalen Bezirksarbeitgeberverbände veranlaßt habe, den nicht mehr arbeitsfähigen Gemeindegliedern in irgendeiner Form Ruhelohn zu gewähren. Dieses geschähe ohne und mit Beitragszahlung der Arbeiter. Wo Beiträge erhoben werden, würden diese jedoch nicht in der Form er-

hoben, wie Herr Feuerherdt dieses seit Jahren propagiere. Er wünscht nämlich bezirkliche Rentenzuschußklassen. Wenn er aber allgemein schreibt daß die „Arbeitnehmerseite“ auch nach solchen Zuschußklassen „dränge“, so stimmt dieses nicht. Verständlich ist nur der Wunsch, auch für den Bezirk Mitteldeutschland zu einer vernünftigen und festen Ruheohnregelung an Stelle der Feuerherdtschen „Richtlinien“ zu kommen. Wir sind der Meinung, daß den Arbeitern und Angestellten, ebenso wie bisher schon den Beamten, ohne Beitragszahlung und unabhängig vom Bezuge einer Sozialrente Ruhegeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden müßte. Soweit hierzu besondere Klassen geschaffen werden, könnte dieses nur ein vorübergehender Notbehelf sein. Herr Feuerherdt wünscht diese Klasse aber als Dauereinrichtung. Außerdem ist er der Ansicht, daß man nicht bei der Schaffung von Bezirksruheohnklassen stehen bleiben darf. Es müßte nach seinem weiteren Vorschlage zur Herbeiführung eines Lastenausgleichs außerdem noch für das Reichsgebiet eine Ausgleichsklasse geschaffen werden, denn — und nun kommt die Hauptsache:

„Hiernit würde man den Grundstein legen für die Verwirklichung der Idee, die auch in der Privatwirtschaft immer mehr Boden gewinnt, daß nämlich die Sozialversicherung nicht Aufgabe des Staates, sondern der großen Selbstverwaltungskörperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist und über kurz oder lang dazu führen wird, dem Staat die Sozialversicherung abzunehmen und zu ihren Trägern die genannten Selbstverwaltungskörperschaften zu betimmen.“

Das ist fürwahr ein sauberer Plan. Hoffentlich befindet er sich nicht in dem Glauben, daß auch „die Arbeitnehmerseite danach drängt“. Die in Jahrzehnten in ihren Grundlagen sicherlich bewährte und durch die Verfassung noch besonders gesicherte Sozialversicherung soll zerschlagen und den Arbeitgebern und ihren Verbänden ausgeliefert werden. Denn um anderes handelt es sich nicht. Wo haben bisher die Gemeindearbeiter bei den vereinzelt schon vorhandenen Ruheohnklassen trotz Beitragszahlung ein Mitbestimmungsrecht? Es fehlt ihnen trotz Beitragszahlung heute teilweise sogar ein Rechtsanspruch auf den Ruheohn! Gewiß würde den Arbeitgeber- und Arbeiterseite ein neues und reiches Betätigungsfeld erschlossen wer-

den. Man kann sich vorstellen, wie eifrig sie wären, den Artikel 161 der Verfassung zu „erfüllen“, der den Arbeitern einen Anspruch auf „Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, auf Schutz der Mutterschaft und Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechseljahren des Lebens“ sichert. Schade nur, daß die Verfassung in diesem Zusammenhang nicht an die wirtschaftlichen Kampfverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedacht, sondern ein „umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten“ vorgesehen hat. Die bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden durch die Verfassung ausdrücklich aufrechterhalten (vgl. Anschütz, Kommentar zur Verfassung Seite 257).

Will Herr Feuerherdt den Bruch oder die Abänderung der Verfassung, um den Arbeitgebern und ihren Verbänden die Sozialversicherungen in die Hände zu spielen? Das könnte ihm so gefallen, die Sozialpolitik auch noch zum Spielball wirtschaftlicher Kämpfe zu machen. Wir würden dann bald wieder zu den unhaltbaren Zuständen kommen, die vor Schaffung der Sozialversicherungsgesetze bestanden und zur Schaffung der letzteren mit ihren besonderen Versicherungseinrichtungen führten. Das Rad der Entwicklung läßt sich aber nicht zurückdrängen, weder von Herrn Feuerherdt noch von Herrn Hugenberg, noch von beiden zusammen. Man stelle sich vor: durch Reichsgesetze werden Schutzzölle usw. geschaffen, um die Existenz landwirtschaftlicher und industrieller Unternehmer zu heben, während der Schutz der Arbeitskraft nach den oben besprochenen Vorschlägen aber dem „Wohlwollen“ der Arbeitgeber und ihrer Verbände überlassen werden soll. Der Schutz der Arbeitskraft und damit die Sozialversicherung und ihre Durchführung ist eine Angelegenheit des Staates und eine Aufgabe der Gesetzgebung. Daran wird die Arbeiterschaft nichts ändern lassen. Auch die Verfassung steht den „Wohltätern“ der Gegenseite hindernd im Wege. Die Herren haben das Pech, unseren Planeten zu unrechtlicher Zeit zu bevölkern. Trotzdem wird es gewiß unseren Kollegen interessant und lehrreich sein, den Geschäftsführer eines großen kommunalen Bezirksarbeitgeberverbandes Arm in Arm mit dem Vertreter der Privatwirtschaft hier etwas näher kennen zu lernen.

R. W.

Das Reichsbodenreformgesetz

Der Reichstag hat am 5. Mai 1926 mit 243 gegen 136 Stimmen bei 29 Enthaltungen den Antrag des Ausschusses für Wohnungswesen angenommen: die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des Ständigen Beirates für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium vorzulegen. Für diesen Antrag haben geschlossen gestimmt die Fraktionen der Kommunistischen, der Sozialdemokratischen, der Demokratischen Partei und die des Zentrums. Selbst in den Fraktionen der Rechten haben einige überzeugungstreue Männer in bewußtem Gegensatz zu der übergroßen Mehrheit ihrer Fraktionen in der namentlichen Abstimmung für die Annahme des Antrages gestimmt. Ihre Namen seien auch hier festgehalten. Es waren von der Deutschnationalen Partei die Abgeordneten Behrens, Hülfes, Mumm, von der Deutschen Volkspartei Morath, Dr. Schnee, Seibert und Thiel, von der Bayerischen Volkspartei Dauer, Graf von Verchenfeld und Schirmer-Franken, von der Böhmischen Arbeitsgemeinschaft Feder, Dr. Fried, Kube, Graf von Reventlow und Stöhr, von den Parteiloosen Dr. Korsch. Keine Fraktion hat geschlossen dagegen gestimmt.

Mit diesem Abstimmungsergebnis ist die ungewöhnliche Bedeutung des Gesetzentwurfes für das gesamte Volk deutlich gekennzeichnet. Das Bodenreformgesetz soll eine der stärksten Säulen des neuen deutschen Boden-, Siedlungs- und Wohnungsrechtes werden. Der Tag, an welchem der Reichstag endgültig über den Gesetzentwurf entscheiden wird, wird ein volkswirtschaftlicher Wendepunkt sein in der Geschichte des deutschen Volkes; denn der wesentlichste Zweck des Gesetzes ist: den Bodenpreis so weit zu senken, daß Flachbau, Errichtung von Einfamilienhäusern als Familienheimstätten darauf wirtschaftlich möglich wird.

Die soziale Auswirkung des Gesetzes im Bereich der Volkswirtschaft wird sofort klar, wenn bedacht wird, wie maßgeblich der Bodenpreis für die Preisgestaltung nicht nur auf dem Häuser- und Wohnungsmarkt, sondern vielleicht überhaupt für den gesamten Warenverkehr ist. Wie es ohne billigen Boden keine billige Wohnung geben kann, so verteuert der hohe Bodenpreis auch Arbeitserträge aller Art durch die Belastung des Herstellungsprozesses durch hohe Miet- und Pachtpreise, kurzum durch die hohe Grundrente. Es sei nur daran erinnert, daß die Warenhausfirma Wertheim zur Durchführung eines Erweiterungshauses ihres Stammhauses in der Leipziger Straße in Berlin ein Nachbargrundstück von 313 Quadratmeter von den Erben der Urbesitzer, die das Land für wenige Mark erworben haben mögen, zum Preise von 1½ Millionen Goldmark erwerben, d. h. ein Quadratmeter mit 5000 Goldmark bezahlen mußte.

Sozialpolitisch von höchster Bedeutung ist der durch die private Bodenspekulation hochgetriebene Bodenpreis schon dadurch, daß eben er die Ursache für das Entstehen der Mietkaserne ist. Man braucht hier nur an die Entstehung des für Generationen verhängnisvollen Berliner Bebauungsplanes von 1858 zu denken. Natürlich reicht der Flachbau auf teurem Boden nicht aus, ein im Boden investiertes großes Kapital zu verzinsen und die Profitansprüche der Eigentümer zu befriedigen. Dann muß die Grundfläche nicht nur einmal Miet- und Pachtzins erbringen, sondern sie muß im Etagenbau vervielfacht werden. Jede Etage über der Grundfläche multipliziert die Grundrente. Zu diesem Zweck sicherten sich die Haus- und Grundbesitzer im vornovemberlichen plutokratischen Klassenwahrecht für die Gemeinden das Haus- und Grundbesitzerprivileg, das ihnen einen entscheidenden Einfluß auf den Bebauungsplan, Bauordnungen in

den Gemeinden gewährte. So entstand die Mietkaserne, die große Sterbestätte, das Wohnstern, dessen verheerende Wirkungen auf Gesundheit, Sittlichkeit, auf die Geburtenziffer und die Sterblichkeitsziffer in unserem Volke schon oft gezeigt wurden.

Gegen die wucherische Bodenspekulation also richtet sich das Bodenreformgesetz. Darin liegt seine außerordentliche volkswirtschaftliche, sozialpolitische und bevölkerungspolitische Bedeutung. Damit zieht sich aber auch das Gesetz die festgeschlossene Gegnerschaft des Großkapitals zu.

Die politische Revolution von 1918 hat eigentlich das tatsächliche Machtverhältnis zwischen dem privaten Kapital als sogenannten Arbeitgeber und der in den Gewerkschaften und in politischen Parteien organisierten Arbeitnehmererschaft nicht so wesentlich verändert, wie es in den stürmischen Jahren von beiden Seiten erwartet worden war. Bei der Dresdener Tägung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vernahm man aus dem Munde des Präsidialmitgliedes Generaldirektor Dr. Silverberg die liebenswürdigen Nachrufe auf die verstorbenen großen Führer der Sozialdemokratie Fritz Ebert und Karl Legien, wobei die Sozialdemokratie freundlichst angeregt wurde, auf den Klassenkampf zu verzichten. Vielleicht war man im Lager der Kapitalisten dabei bewegt von der Erkenntnis, die auch in dem nicht viel später bekanntgewordenen Freihandelsmanifest der Industriekapitäne untertönte, daß Lohn, Konsumtionskraft, Produktionsabsatz Kapitalwertung, Kapitalbildung miteinander in causal nexus stehen; insofern nämlich, als Lohnerhöhungen sich auswirken in verstärkter Konsumtionskraft, erhöhtem Produktionsabsatz, Diversifizierung der Kapitalwertung und Kapitalbildung. Deutlicher aber als alles andere wurde bei dieser Gelegenheit, wie sicher sich das private Kapital als Arbeitgeber und als politische Macht gegenüber der organisierten Arbeitnehmererschaft, gegenüber den Gewerkschaften fühlt. Man fürchtet sich nicht, mit dem doch wahrhaftig nicht schwach gerüsteten Gegner in Turnier zu reiten. Ein mächtiges Beispiel hierfür bietet ja auch der Verlauf und der Ausgang des gewaltigen Kohlenarbeiterstreiks in England.

Dagegen sehen wir, wie der Reichsbodenreformgesetzentwurf das Kapital in Aufregung versetzt. Der Reichslandbund als Organisation des feudalen Großgrundbesitzes Arm in Arm mit dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine mobilisieren mit einem Aufwand von Papier, Druckerschwärze und Rednern, wie bei keiner Gelegenheit zuvor, ihre Heerscharen gegen die Bodenreform. Wir lesen in den Organen des Reichslandbundes geradezu flehentliche Appelle an das Bankkapital: doch ja nicht tatenlos abseits zu stehen in diesem Entscheidungskampf gegen das Bodenreformgesetz.

Es sei hier erinnert an eine sehr lehrreiche Episode, die Adolf Damajche im ersten Band seiner Lebenserinnerungen berichtet:

„In Chicago war ein Riesenstreik ausgebrochen. In den bewegtesten Tagen nahm ein junger deutscher Gelehrter an einem Diner teil, das von dem Führer der Kapitalisten in dem Streik in seinem Hause gegeben wurde. Die illustre Gesellschaft unterhielt sich während des Essens auch vom Streik. Man äußerte Besorgnisse. Da erhob sich der Gastgeber und sagte etwa folgendes: „Meine Damen und Herren, lassen Sie sich doch den Wein und den Braten nicht verderben. Unjere Stellung ist unerschütterlich. Lassen Sie doch die Leute Umzüge machen. Ob wir 5 oder 10 Cents für die Arbeitsstunde mehr Lohn zahlen, ist ja ganz gleichgültig. Beim Konjunkturwechsel folgen die Löhne doch wieder dem Gesetz von Angebot und Nachfrage; ganz gleichgültig, was darüber „abgemacht“ ist. Bleiben die Löhne wirklich etwas höher, nun, dann werden alle Lohnerhöhungen durch Steigerung der Kohlenpreise, der Mieten, der Pachten usw. wieder eingeholt. Solange Arbeiterorganisationen nichts von Grundrente und Bodenreform verstehen, können wir ruhig warten. Und noch sehe ich keine Anzeichen davon, daß diese tiefsten Zusammenhänge der Wirtschaft den Arbeiterführern oder den Massen klar werden könnten.“

Der junge deutsche Gelehrte bemerkt dazu: „Diese Worte gingen mir durch und durch. Ich weiß jetzt, daß die Bodenfrage für den sozialen Aufstieg aller arbeitenden Schichten entscheidend ist.“ Diese Schlussfolgerung trifft auch auf unseren Reichsbodenreformgesetzentwurf zu.

Der Reichsbodenreformgesetzentwurf ergibt sich ganz folgerichtig aus den im Artikel 155 felerlich verbrieften Grundrechten und Grundpflichten des deutschen Volkes am Grund und Boden. Er hätte logischerweise dem Reichsheimstättengesetz vorausgehen müssen. Denn er erfüllt erst wesentliche Voraussetzungen für die praktische Durchführung des Reichsheimstättengesetzes. Das Fehlen des Reichsbodenreformgesetzes ist eine starke Hemmung für die praktische Durchführung des Reichsheimstättengesetzes, die hauptsächlich daraus entsteht, daß die Entscheidungsfrage bei

Abgrenzung von Reichsheimstättengebieten erst im Bodenreformgesetz gelöst werden soll.

Der Bodenreformgesetzentwurf hat eine Vorgeschichte: Der im Frühjahr 1920 von dem damaligen Reichsarbeitsminister Schlichte gegründete Ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium brachte als eine der ersten Arbeiten den Entwurf zu einem Gesetz „über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)“ heraus. Dieser Entwurf wurde noch 1920 der Reichsregierung vorgelegt. 700 000 Deutsche setzten damals ihre Unterschrift unter das Dokument, in welchem von der Reichsregierung die sofortige Einbringung des Gesetzes beim Reichstage gefordert wurde. Dennoch bequeme sich die Reichsregierung erst im Frühjahr 1926 dazu, den Entwurf von 1920 auszugraben und den Ständigen Beirat mit seiner Revision zu beauftragen. Die Reichsregierung ließ sich hierzu erst drängen durch den am 1. Oktober 1925 im Preussischen Landtage angenommenen sozialdemokratischen Antrag: von der Reichsregierung die Vorlage des Bodenreformgesetzentwurfes beim Reichstage zu verlangen und den eingangs dieses Aufsatzes erwähnten Antrag des Wohnungsausschusses beim Reichstage, der am 5. Mai 1926 mit großer Mehrheit angenommen worden ist.

„Der revidierte Entwurf des Ständigen Beirats ist dem Reichsarbeitsminister bereits unterm 22. März 1926 zugestellt worden. Die Reichsregierung hat also inzwischen abermals nahezu neun Monate, $\frac{3}{4}$ Jahr, vergehen lassen, ohne die Angelegenheit vorwärts zu bringen. Inzwischen sind, wie schon bemerkt, die antibodenreformistischen privatkapitalistischen Kreise nicht untätig geblieben, sondern haben durch starke Agitation in der Öffentlichkeit und hinter den Kulissen die Widerstände gegen das Gesetz zu verstärken oder solche neu hervorzurufen sich bemüht. Nicht zuletzt versucht man, die Handel- und Gewerbetreibenden vor den Wagen des unbeschränkten privaten Ausbeutungsrechts am Grund und Boden zu spannen. Die Loslösung der Gewerberäume aus der Wohnungszwangswirtschaft und deren Freigabe für Mietsteigerungen dürfte vielleicht einen Teil dieser Kreise darüber belehren, daß sie eigentlich die geborenen Anhänger der Bodenreform sein müßten. Die politisch-parlamentarische Vertretung dieser Kreise im Reichstage dürfte für das Schicksal der Gesetzesvorlage von entscheidender Bedeutung werden. Da ist es angebracht, auf die Wandlung hinzuweisen, die sich in der Deutschen Volkspartei bei der Abstimmung über den bodenreformistischen Artikel in der Reichsverfassung am 31. Juli 1919 in der Nationalversammlung vollzogen hat. Die Reichsverfassung ist bekanntlich mit 262 gegen 75 Stimmen der USP bei einer Stimmenthaltung angenommen worden. Seitdem haben drei weitere parlamentarische Abstimmungen stattgefunden, deren Ergebnisse das Verhalten der Deutschen Volkspartei ganz besonders beleuchten. Noch am 29. April 1920 hat die Deutsche Volkspartei im Reichstage selbst einen Antrag eingebracht: die Reichsregierung zu erfordern, „tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechtes“ einzubringen. Für den bereits erwähnten Antrag der Sozialdemokratischen Partei im Preussischen Landtag: von der Reichsregierung die Vorlage des Bodenreformgesetzes beim Reichstage zu verlangen, haben schon nur noch sechs Mitglieder der Deutschen Volkspartei gestimmt und für den eingangs dieses Aufsatzes erwähnten Bodenreformantrag, der am 5. Mai 1926 im Reichstag zur Abstimmung gelangte, sind nur noch vier Mitglieder der Deutschen Volkspartei eingetreten. Es zeigt sich immer deutlicher, wie die Grenze der Parteikoalition verläuft, bei deren Unterstützung die Bodenreformer im Entscheidungskampf um das so eminent wichtige Gesetz zu rechnen haben.

Nur ganz knapp sei als Abschluß dieser Ausführungen auf die wesentlichsten Bestimmungen des revidierten Gesetzentwurfs hingewiesen:

Nach § 1 des Entwurfs sind die Städte verpflichtet, insoweit Bodenvorratswirtschaft zu treiben, wie die Landbeschaffung für Wohnheimstätten, Ruggärten, sonstige Siedlungszwecke und öffentliche Anlagen es erfordern. (Beschaffung landwirtschaftlicher Heimstätten ist besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.) Das gleiche gilt für die Stadtgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern. Für kleinere erhalten diese Aufgabe die Gemeindeverbände (Stadt- und Landkreise, Ämter und Oberämter und andere). Daß es dem Gesetzgeber mit dieser Verpflichtung ernst ist, betonen Absatz 2 und 3 des § 1, welche besagen, daß, wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) dieser Verpflichtung nicht genügt, die Aufsichtsbehörde eine geeignete Stelle dazu ermächtigen soll, die erforderlichen Maßnahmen für die Gemeinde zu treffen, und daß eine besondere Rechtsbehörde zusammen mit den ständigen Landesbehörden die Durchführung

dieses Gesetzes überwachen soll. Die Gemeinden sollen demnach nicht unter allen Umständen Bodencratswirtschaft betreiben, sondern nur, wenn und inwieweit Bedarf dafür vorhanden ist. Ausdrücklich sagt der § 5, daß maßgeblich dafür sei, die unbefriedigt bleibende Nachfrage nach Land für Heimstätten und Nutzgärten und auch die Höhe der Bodenpreise und Pachtforderungen. Spekulation mit den kraft dieses Gesetzes erworbenen Grundstücken verhindert § 4 des Entwurfs, indem er die Abgabe solcher Grundstücke an Dritte nur zu Bedingungen zuläßt, die spekulativen Mißbrauch ausschließen. Gleichzeitig aber sichert dieser Paragraph den, dem die Gemeinde ein solches Grundstück überläßt, gegen willkürliche Entziehung desselben.

Der Bedarf spielt selbstverständlich auch eine wichtige Rolle bei der in den §§ 6—11 des Entwurfs behandelten Planfeststellung: In diesem Abschnitt berührt sich der Bodenreformgesetzentwurf sehr nahe mit dem preußischen Städtebaugesetzentwurf. § 6 besagt, daß für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung Nutzungspläne (Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne und andere) festzustellen sind, durch welche bestimmte Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Kleingarten- und Erholungsgebiete (Parks und dergleichen mehr) rechtsverbindlich abgegrenzt werden.

Zu diesem Zweck ist auch nach § 9 ein Verfahren zur Umlegung (zum Austausch) vom Grundstück vorgesehen, um in überwiegend unbebauten Gebieten Baugelände zu erschließen, Grundstücke zweckmäßig zum Beispiel für den öffentlichen Verkehr oder die Erholung zu gestalten und in überwiegend bebauten Gebieten das Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen zu befriedigen, die Wohnungsverhältnisse gesundheitlich zu verbessern, Wohn- und Industrieniederlassungen von einander zu trennen, zur Befriedigung dringender Verkehrsbedürfnisse neue Straßen zu schaffen und dergleichen mehr.

Der Wert des dem Eigentümer eines Grundstückes zugewiesenen Kaufgrundstückes soll zuzüglich der weiteren ihm gewährten Leistungen nicht höher sein als der Wert des vom Eigentümer in das Kaufgeschäft eingebrachten Grundstückes, wie er sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt.

Gegner des Bodenreformgesetzes, so der Reichslandbund, behaupten, daß für Entschädigungsansprüche des Eigentümers, der sich durch die Planfeststellung benachteiligt fühlt, der Rechtsweg verschlossen sei. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß nach § 20 des Entwurfs bei Ausübung des den Gemeinden durch den Gesetzentwurf zugesprochenen Ankaufsrechtes und bei der Enteignung von Grund und Boden der Preis zu zahlen ist, „der sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt“. Nach § 56 des Reichsbewertungsgesetzes ist gegen den Feststellungsbescheid das Rechtsmittel des Einspruchs und gegen die Einspruchsentscheidung das Rechtsmittel der Berufung und gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde gegeben, über die der Reichsfinanzhof entscheidet. Hier ist in der Tat eine hinlängliche Sicherung des Grundeigentums gegen eine etwaige Benachteiligung vorhanden.

Es ist schon angedeutet, daß der Reichsbodenreformgesetzentwurf in gedanklich sehr engem Zusammenhange mit dem preußischen Städtebaugesetzentwurf steht. Deswegen wäre es vielleicht angebracht, mit der Entscheidung über den letzteren Gesetzentwurf im Preußischen Landtag zu warten, bis der Reichstag in Sachen Bodenreformgesetzentwurf gesprochen hat. In beiden Fällen aber handelt es sich um einen Kampf der Millionen Menschen gegen die Geldmillionen des spekulativen Bodencapitals, und es kann für die Masse aller derer, die nicht in der glücklichen Lage sind, vom Kapitalzins leben zu können, sondern die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, nicht zweifelhaft sein, wo sie in diesem Kampf zu stehen haben.

Victor Noack.

Verbrechen und Gesellschaft

Man hat das Verbrechen zutreffend die Negation des Rechts genannt, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich über den Begriff des Rechts, seines Wesens insbesondere als Kulturfaktor, klar zu werden, wenn man zu einem Verständnis des ihn vernennenden Gegenteils gelangen will. Je nach dem Standpunkt, von dem aus gesprochen wird, dem des Einzelindividuum oder der Gesamtheit, muß zwischen einem Recht im subjektiven und im objektiven Sinne unterschieden werden. Das erstere umgrenzt den Anteil an den Lebensgütern, welcher dem einzelnen innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zukommt, Recht im objektiven Sinne aber ist der Inbegriff aller der Rechtsnormen, welche die Ordnung der Lebensverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft regeln und aufrechterhalten. Daraus folgt, daß die Voraussetzung des Rechts ein Gemeinschaftsleben mehrerer Menschen ist, ein Zusammenschluß, sei es in den primitivsten Formen der Horde, Familie, Sippe oder in der komplizierten und hochentwickeltesten Art unserer modernen Gemeinschafts- und Staatswesen. Denn überall, wo mehrere Menschen mit- und nebeneinander wohnen und sich schon infolge der natürlichen Unterschiede des Geschlechts und des Alters ein gegenseitiges Aufeinanderangewiesensein und daraus ein wenigstens zeitweiliges Abhängigkeitsverhältnis einstellt, muß eine Verteilung der Lebensgüter erfolgen, müssen geschriebene oder ungeschriebene Satzungen vorhanden sein, welche eine solche Verteilung nach bestimmten, sich wenigstens einigermaßen gleichbleibenden Grundsätzen regeln. Ein Einsiedler in der Wüste, ein Robinson auf seiner Insel, die nur für sich selbst zu sorgen haben und bei den hierzu notwendigen Eingriffen in der sie umgebenden Natur — z. B. Jagd, Sammeln von Früchten — die Sphäre der Lebensnotwendigkeiten anderer Menschen nicht berühren oder gar schmälern, benötigen solche Satzungen nicht, bedürfen keines Rechts, und gerade aus diesem Gegensatz dürfte sich das Wesen des Rechts als rein soziales Gebilde klar ergeben. Es bedarf danach auch keiner weiteren Aus-

auch die Ausbildung des Rechts auf einer niedrigeren Stufe stehen wird und stehen kann, ganz besonders dann, wenn etwa eine verschwenkerisch reiche Natur die Ernährung der einzelnen Gemeinschaftsglieder sicherstellt, ohne daß es einer besonderen Abgrenzung und Zuteilung der vorhandenen Vorräte oder einer Regelung mühseliger Arbeit zu ihrer Gewinnung bedürfe, Bedingungen, in deren

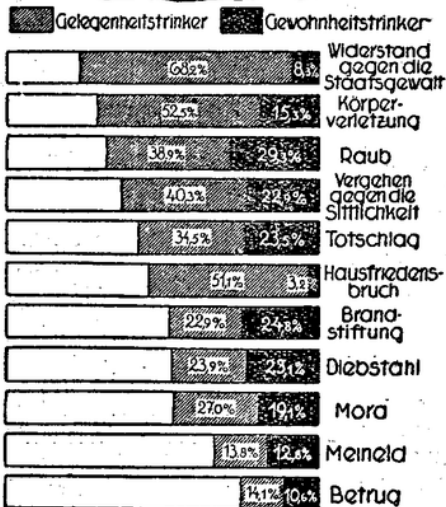
Nichtvorhandensein beß- und eigentumsrechtliche Regelung, sowie Satzungen staatlichen Inhalts — Sklaven und Freie — wurzeln können. Andererseits aber ist es nicht uninteressant zu sehen, daß gerade solche Gemeinschaftswesen, die materielle Sorgen und damit rechtliche Bindungen auf diesem Gebiete nicht oder nur in geringem Maße kennen, ein äußerst kompliziertes Familien- und Eherecht besitzen — es braucht nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem zu haben, was wir unter diesen Begriffen verstehen — weil sie sich in ihrem abgeschlossenen Gebiete vor Inzucht, gleichzeitig aber auch vor Ueberfremdung schützen wollen und müssen, um ihren Bestand als Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. In diesem Ursprunge des Rechts als einer Reaktion auf alle Gefahren, welche die Ordnung der Gesellschaft von innen oder von außen bedrohen könnten, liegt schon begründet, daß das Recht nichts anderes sein kann und darf als der Ausdruck des allgemeinen Willens. Damit ist aber zugleich auch das Moment der Relativität jedes Rechtes betont, denn der allgemeine Wille ist selbstverständlich durch wechselnde Zeitumstände, wirtschaftliche Not, sittliche Anschauungen und vieles andere mehr, was einem meist lang-

jamem, aber ständigem Wechsel unterworfen ist, bestimmt, und es gibt eine Fülle von Handlungen, die, heute als eine Negation des Rechts, als ein Unrecht angesehen und unter Strafe gestellt, im Laufe einer langen geschichtlichen Entwicklung nicht nur erlaubtes Recht waren, sondern sogar als eine infolge der Notwendigkeiten der Gesellschaft gebotene und verdienstliche Tat angesehen wurden.

Hieraus folgt wiederum zweierlei: einmal der grundlegende Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit und weiter die soziolo-

Alkohol und Verbrechen

Anteil der Trinker an den Hauptarten der Vergehen u. Verbrechen im Deutschen Reich



führung, daß in den Stadien eines primitiven Gesellschaftslebens

gische Erklärung für die Häufigkeit vieler Verbrechen. Auf den ersten Punkt kann hier nicht weiter eingegangen werden, nur so viel sei erwähnt, daß es jedenfalls vor völliger Klärung aller Motive, die zu einer Straftat führten, sowie der näheren Begleitumstände nicht richtig ist, allein die Tat und ihr — so häufig zufälliges — Ergebnis von einem moralisierenden Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Seltenerweise werden die doch für jeden, der sich über das Verbrechen als über eine soziale Erscheinung klar ist, so einleuchtende Gründe häufig verkannt, weshalb nicht nur zu bestimmten Zeiten die Kriminalität überhaupt stark steigt, sondern weshalb zeitweise auch ganz bestimmte Straftaten besonders häufig begangen werden, so daß man geradezu von Saisondelikten oder Moderverbrechen gesprochen hat. Sieht man zunächst einmal von den Hauptursachen der Kriminalität, und zwar sowohl von den allgemeinen als auch von den individuellen ab, so wird man immer wieder auf die Erscheinung stoßen, daß strafbare Handlungen sich da mehren, wo in der Rechtsordnung etwas brüchig ist, sei es, daß die Vorschriften sich überlebt haben oder doch anfangen, nicht mehr in allen Punkten der veränderten Zeitauffassung zu entsprechen, sei es, daß neu erschlossene Gebiete menschlichen Wirkens und Lebens einer hinreichenden gesetzlichen Regelung noch nicht unterworfen sind, kurz überall da, wo der lebendige allgemeine Wille nicht mehr mit dem übereinstimmt, der vor Jahren einmal Gesetzesnorm geworden ist. Das Tempo der Lebensentwicklung und des Fortschrittes auf allen Gebieten ist ein schnelleres als das der rechtlichen Verarbeitung der Lebenserscheinungen, die dann ihren Niederschlag in der Gesetzgebung findet. Daher dann die häufig berechnete Klage über Gesetz und Rechte, die sich wie eine ewige Krankheit forterben. Gerade unsere Zeit, die infolge ungeheuren Weltgeschehens ganz besonders schnelllebig geworden ist, und in der längst innerlich überlebte Auffassungen, die nur in Zeiten einer geruhssamen Tradition sich erhalten konnten, zusammenbrechen mußten, ist reich an

Beispielen, wo geschriebenes, noch gültiges Gesetz dem allgemeinen Willen nicht mehr entspricht. Hier liegt eine der Wurzeln der Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung. Die Steigerung der Kriminalität aller Uebergangszeiten wie der unfrigen aber beruht außer auf der Straffälligkeit derjenigen, die aus der Gärung der neuen Ideen heraus, die sie vorzeitig in die Tat umsetzen wollen, mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt geraten, vor allem darauf, daß die zahlreichen sozial gesonnenen Mitglieder der Gesellschaft glauben, aus der erschütterten Rechtsordnung und Rechtsüberzeugung für sich persönlich Nutzen ziehen zu können, unbekümmert um die Auswirkung ihres Tuns auf die Allgemeinheit.

Ein geeignetes Beispiel für das Gesagte dürfte das Schicksal des Sahes: Markt gleich Markt sein, ein Satz, der einmal Gesetz war, zur Aufrechterhaltung von Handel und Wandel innerhalb des Gemeinwesens notwendigerweise scharf eingehaltenes Recht sein mußte, und an dessen Festhalten trotz gänzlich veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse sich eine Katastrophe knüpfte, mit deren Verlauf jene Anzahl von Straftaten verbunden ist, die zum größten Teile aus asozialer Gesinnung geboren waren.

Ueber diese besonderen Gründe der Kriminalität, die nur zur Beleuchtung des Verbrechen als einer sozialen Krankheitserscheinung in den Vordergrund gerückt sind, dürfen natürlich die allgemeinen Ursachen nicht vergessen werden, wie wirtschaftliche Lage, Krisen, Krieg, Unterschied von Land und Stadt usw., zu denen die individuellen Ursachen, wie Abstammung, Bildung und Erziehung des Täters, seine Reaktion auf Alkohol, seine besonderen körperlichen und seelischen Eigenschaften, insbesondere die häufige schwere erbliche Belastung hinzutreten. Daß als Ursache der gegen das Eigentum gerichteten Straftaten eine beschränkte wirtschaftliche Lage oft bitterste Not in allererster Linie steht, ist unbestreitbar. Die in allen Kulturländern — das unter Experimenten sich windende Rußland muß hier unberücksichtigt bleiben — herrschende kapitalistische Wirtschaftsform bringt es mit sich, daß die materielle Grundlage, auf der sich jedes Einzelleben aufbaut, von ausschlaggebender Bedeutung für die

persönliche Stellung in der sozialen Gemeinschaft ist und für die Behauptung dieser Stellung ihr gegenüber. Sofern die wirtschaftliche Basis nicht eine solche von stetiger Beschäftigung und angemessener Bezahlung ist, die eine genügende physische Ernährung, ausreichende Wohnung, Kleidung und Befriedigung wenigstens bescheidener geistiger Bedürfnisse gewährleistet, werden auch standhafte Charaktere, die in keiner Weise zu Konflikten mit der Rechtsordnung neigen, entweder der Verelendung und dem Untergange zugeführt oder aber zum Bruch der Rechtsordnung getrieben. Es hat daher nichts mit moralischen Zusammenhängen zu tun, sondern ist einfach die grausame Konsequenz einer schlechten Konjunktur, daß diejenige Klasse der Bevölkerung, die von jeder wirtschaftlichen Depression zunächst und unmittelbar betroffen wird, auch das größte Kontingent zur Kriminalität stellt. Jede Statistik der Eigentumsvergehen in Beziehung gesetzt zu den Getreidepreisen oder den Durchschnittskosten der Lebenshaltung beweist dies unwiderleglich. Daß damit nicht einer ausschließlich materialistischen Erklärung der Kriminalität das Wort geredet werden soll, versteht sich bei dem Hinweise auf die individuellen Ursachen des Verbrechens von selbst.

Vergegenwärtigt man sich die vorstehend kurz angedeuteten verschiedenen Gesichtspunkte bei Betrachtung einer Kriminalstatistik, so wird man erkennen, wie schwer es ist, aus diesem wichtigen Hilfsmittel der Kriminologie richtig zu lesen. Aus mannigfaltigen Gründen, von denen vor allem die Veränderung der Gesetzgebung erwähnt sei, sind der Kriminalstatistik ziemlich enge Grenzen gezogen. Auch muß der Wechsel der Verbrechenarten, der schon oben gestreift wurde, berücksichtigt werden. So nahm z. B. in der Zeit der Inflation, wo alles sich auf Sachwerte stürzte — auch wenn es nur metallene Türklinten oder Regenrinnen waren — der Diebstahl laminenartig zu, während die Betrügereien, bei denen in der Regel ja Bargeld erbeutet wird, ebenso abnahmen, um mit dem Augenblick der Einführung der Festmark unter gleichzeitigem Sinken der Zahl der Diebstähle wieder zu steigen. Aus diesem Beispiel dürfte ersichtlich sein, daß insbesondere Kriminalstatistiken, denen es an einer genügenden Spezialisierung fehlt, leicht zu falschen Schlüssen verleiten können, ganz besonders dann, wenn verschiedene Zeitabschnitte miteinander verglichen werden sollen.

Eines Punktes mag noch Erwähnung getan werden: des Dienstes an der kriminell so stark gefährdeten Jugend und insbesondere der wandernden Jugend. Wenn auch glücklicherweise bei uns die Verhältnisse nicht so liegen wie zeitweilig in Rußland, wo Hunderttausende von hungernden und frierenden Kindern wandernd von Ort zu Ort zogen und dem Verbrechen anheimfielen, so erleben wir in Deutschland doch auch eine erschreckende Zunahme der wandernden Jugend. Der Umstand, daß von den zuständigen Organisationen in Berlin im Jahre 1925 fast 56 000 Jugendliche, die hilf- und mittellos nach Berlin zugewandert waren, betreut werden mußten, und daß trotz der vorzüglichen und aufopferungsvollen Arbeit dieser Stellen nur 1306 nach der Heimat zurückgebracht und nur 5879 Arbeit vermittelt werden konnte, stimmt doch sehr ernst, wenn man bedenkt, was aus den anderen geworden sein mag, denen sich die trefflich gefleiteten, aber bei dieser Not dauernd überfüllten Heime, nicht öffnen konnten. Der Dienst an der heranwachsenden Jugend aber ist der beste, weil vorbeugender Kampf gegen das Verbrechen und wahrer Dienst an der Gesellschaft.

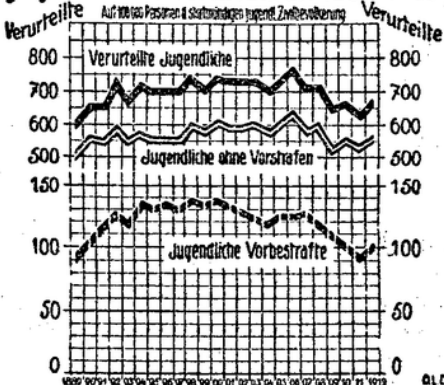
Dr. H a g e m a n n im „Heimatdienst“.

Januar

Der erste Monat im Jahr
Ist ein komischer Jubilar,
Mit dem Silvesterrausch geht er an.
Der Dreikönigsfest kommt dann dran.
Am Winterporzplatz ist große Saison,
Mit Bobsteighs, Jazz und allerlei Attraktion.
Grandhotels, Flirts à la Berlin W.
Fif o'clock und am Gang das WC —
Und dann der Fasching mit allen Schilanen,
Cordobas, Chaplins und Gardeulanen,
Von Konstantinopel bis Saidaerabad
Ein toller Salat.
Doch wenn man sich auf den Morgen besinnt,
Dann gerinnt
Einem der Verstand ganz gelind,
Wenn man an die frierenden Proleten denkt,
Zwischen denen Kälte und Hunger hängt.
Ein komischer Geselle, nicht wahr,
Dieser Januar.

Peter Schütt.

Bewegung der Kriminalität der jugendlichen Verurteilten 1889-1912



Grundgedanke, Geschichte und geltendes Recht des Tarifvertrages

I.

Das höchste Gut des Proletariats, die Arbeitskraft sowie die Bedingungen ihrer Bewertung, sind gesetzgeberisch nur sehr mangelhaft geregelt worden. Weder das Recht auf Arbeit noch rechtsverbindliche Mindestlöhne sind dem Arbeiter bis heute gesetzlich zugestanden und doch ist die Arbeit der Träger, das Gerüst der heutigen wie auch der früheren Gesellschaft.

Die Lehre des Naturrechts und die französische Revolution befestigten Hörigkeit und Leibeigenschaft, damit wurde das Arbeitsverhältnis aus einem Herrschaftsverhältnis zum Rechtsverhältnis. Zugleich wurde damit der Arbeiter Persönlichkeit, der mit seiner Arbeitskraft frei schalten und walten konnte. Die Arbeit wurde zur Ware erklärt, die wie jedes andere Gut käuflich war. Als Konsequenz ergab sich der freie Arbeitsvertrag, der dem Arbeiter die formale Gleichberechtigung gesetzlich sicherte. Mit dem Aufkommen der neuen Rechtsverhältnisse vollzogen sich zu gleicher Zeit gewaltige Umwälzungen der Produktionsform. Das Handwerk genügte den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr. Die Manufaktur, das Großgewerbe, die Industrie entstand. Die Wissenschaft bemächtigte sich der Technik, immer neue Maschinen wurden erfunden, um Menschenarbeit zu verdrängen. Damit wurde die Lage der arbeitenden Klasse grundlegend verändert. Die Maschine, vom Menschen geschaffen, besiegte diesen. Kinder, Frauen und Männer verschwanden hoffnungslos im Rachen des Kapitalismus. Mit Blut und Tränen, Not und Schmutz wurde der Aufschwung der kapitalistischen Wirtschaft erkauft. Die Massen wurden der Natur entfremdet, in Fabriken zusammengepfercht, bei langer Arbeitszeit den Berufskrankheiten und Unfallgefahren schutzlos ausgesetzt. Jedes Risiko der Absatz- und Kreditkrisen mußten sie durch Arbeitslosigkeit tragen. Dazu hausteten sie in trostlosen Löhnen, jeder sittlichen Verhöhnung und geistigen Vertierung preisgegeben. Der Alkoholismus feierte durch diese Generation wahre Orgien. Die Frau des Volkes war Tier zu Vermehrungszwecken. Große Teile der Kinder wurden im Wahlstrom des Kapitalismus geistig und körperlich minderwertig. Und das alles im Zeichen humanitären Fortschritts, in formalrechtlicher Gleichberechtigung durch den freien Arbeitsvertrag.

Die formale Freiheit des Arbeitsvertrages zeigte dem Arbeiter im Kampf ums Dasein sehr bald, daß das Prinzip der Freiheit ein Phantom war. Hat doch der freie Arbeiter nichts als seine Arbeitskraft und ist zudem noch untrennbar mit ihr verbunden. Unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrages muß er im wahrsten Sinne des Wortes seine Haut auf den Markt tragen, auf denselben Markt, auf dem sein Vertragskontrahent, der Unternehmer, ihm wirtschaftlich überlegen ist. Nicht Freiheit des Vertragsabschlusses, durch den

freien Arbeitsvertrag gegeben, sondern vogelfrei stand er dem Unternehmer gegenüber.

Der Beginn der Großproduktion entspricht der Entstehung der Gewerkschaften. Die kapitalistische Konzentration bewirkte spontan den Zusammenschluß der Arbeiter. Durch die Gewerkschaft wurde der Arbeiter aus seiner isolierten Stellung und zugleich damit aus seiner Ohnmacht befreit, den Arbeitsvertrag so zu gestalten, wie es der wirtschaftlichen und kulturellen Lage des Volkes entsprach. Erhöhung des Arbeitslohnes und Verkürzung der Arbeitszeit waren die nächstliegenden Forderungen der Gewerkschaft. Aber damit war ihr Wirkungskreis keinesfalls begrenzt. Alle Möglichkeiten des Arbeitsvertrages wurden von ihr erfaßt, um die trostlose und elende Lage der Arbeiter, die Schäden des freien Arbeitsvertrages zu beseitigen. Teils erfolgten diese Abmachungen über Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse durch direkte Vereinbarungen mit den Gewerkschaften. Zunächst mündlich vereinbart, ergab sich die Notwendigkeit, das zunächst immer durch Kampf Errungene schriftlich zu sichern; damit wurde der Tarifvertrag zur Tatsache.

Das im Kampf oder durch Verhandlung Errungene schriftlich zu sichern, die Gewerkschaft als gleichberechtigten Vertragskontrahenten durch die Unternehmer anerkennen zu lassen, ist gewerkschaftspolitisch betrachtet, Grundgedanke und Begriff des Tarifvertrages. Tarifvertragsrecht ist also in erster Linie Gewerkschaftsrecht. Sind doch die Tarifverträge ein Ergebnis des Gewerkschaftskampfes gegen das Unternehmertum, gegen jenen Geist der Industriellen, den der Geschäftsführer ihres Zentralverbandes, Bueck, wie folgt formulierte:

„Niemand werden sich die Arbeitgeber bereit finden, mit Vertretern der Arbeiterorganisationen oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung.“

Dieser Ausspruch fiel 1890; im Jahre 1898 wurde der Ausspruch wie folgt unterstrichen:

„Gleichberechtigt auf dem Gebiete sozialen und wirtschaftlichen Lebens ist der Arbeiter nicht und kann er niemals sein. Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet weise ich jede Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber vollständig zurück.“

Das ist der Herr-im-Hause-Standpunkt in Reinkultur. Diesen gebrochen zu haben, ist das Verdienst des Tarifvertrages. In dem Tarifvertrag sehen wir somit ein Instrument, die Herrschaft des Individualwillens auszuschalten, um dem Gesamtwillen der Organisation Achtung zu verschaffen. So wird der Tarifvertrag zur Ausdrucksform, welche den Bruch mit der überlieferten Anschauung darstellt, daß der Inhalt des Arbeitsvertrages nur von juristisch gleichberechtigten Individuen vereinbart werden kann. Das ist der große Grundgedanke des Tarifvertrages. Hermann R u s e.

Wohnungsbau und Lebenshaltung

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung sieht u. a. auch Mittel für den Wohnungsbau vor, die auf dem Anleihewege zu decken sind. Daneben steht für den gleichen Zweck die Hauszinssteuer zur Verfügung, von der leider nur ein Teil für den Wohnungsbau zur Verwendung gelangt. Mit diesen Mitteln war es im Jahre 1926 möglich, annähernd den laufend anfallenden Wohnungsbedarf zu decken. Aber auch nicht mehr! Der während der Kriegs- und Inflationsjahre entstandene Fehlbedarf an Wohnungen erfuhr keine Verminderung, und es ist nichts anderes als böswillige Irreführung der Öffentlichkeit, wenn von den Grund- und Hausbesitzervereinen die Behauptung verbreitet wird, daß eine Wohnungsnot nicht mehr bestehe. Die Unsinnigkeit dieser Behauptung ist durch die Erhebungen der größeren Gemeinden genügend nachgewiesen. Im übrigen dürfte die vom Reich in Aussicht genommene Wohnungszählung über den noch bestehenden Wohnungsmangel einwandfreie Feststellungen bringen.

Als ein Nachteil muß bezeichnet werden, daß die vorjährige Wohnungsbauperiode außerordentlich spät einsetzte und so die zur Verfügung stehende Jahreszeit nicht besser ausgenutzt wurde, obgleich sie für die Bautätigkeit sehr günstig war. Schuld daran tragen lediglich die nicht rechtzeitig geförderten Bauvorbereitungen. Die Gemeinden, die es hieran fehlen ließen, haben damit ihren Arbeitslosen, Wohnungsbedürftigen, aber auch sich selbst einen schlechten Dienst erwiesen. Es ist dringend zu fordern, daß sich diese Verzögerungen in diesem Jahre nicht wiederholen. Die Befriedigung des Wohnungsbedarfs ist keine neu auftauchende Frage, sondern beschäftigt die öffentlichen Stellen schon seit Jahren. Infolgedessen darf man von ihnen verlangen, daß sie hierin eine den bestehenden

Anforderungen entsprechende Borausicht entwickeln. Diese ist um so mehr zu fordern, als der Wohnungsbedarf noch auf Jahre hinaus nur durch Aufwendung öffentlicher Mittel gedeckt werden kann.

Hierüber kann es bei objektiven Beurteilern der Wohnungsverhältnisse keinen Zweifel geben, so sehr zu wünschen ist, daß wir möglichst bald auch auf diesen Gebieten zu normalen Verhältnissen gelangen. Der von den Grund- und Hausbesitzervereinigungen gegen die öffentliche Wohnungsbewirtschaftung in schärfster Weise geführte Kampf bringt die hierzu erforderlichen Voraussetzungen nicht zustande. Daß die Wohnungszwangswirtschaft eine wenig befriedigende Einrichtung ist, die auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, steht fest. Es ist auch zu wünschen, daß sie so bald wie möglich beseitigt wird. So schnell aber, wie die Herren Hausbesitzer wollen, geht es doch nicht! Warum die Hausbesitzer so sehr auf die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft drängen, geht zur Genüge aus der Begründung ihrer Forderungen hervor. Hierin ist der Wohnungsmangel nur eine Folge der zu niedrigen Mieten. Nach ihrer Behauptung würde eine Erhöhung der Mieten sofort eine große Zahl von Wohnungen freimachen, im übrigen aber den privaten Wohnungsbau so fördern, daß der Wohnungsmangel bald gedeckt sein würde.

Es erscheint überflüssig, diese vom einseitigsten Interessenstandpunkt aufgestellten Behauptungen zu widerlegen. Das Hausagrarertum will nichts weiter, als mit der Wohnungszwangswirtschaft das Hindernis aus dem Wege zu räumen, das bis jetzt einen Raubzug auf die Taschen der Mieter vereitelt. Eine günstigere Konjunktur für das Gelingen eines solchen Planes könnte es nicht geben, denn mit dem Wegfall der Wohnungszwangswirtschaft wären die Mieter

vollständig schutzlos der hausagratischen Ausbeutung preisgegeben. Die sich selbst überlassene Nachfrage nach Wohnungen würde sofort eine rapide Steigerung der Mieten bewirken, zugleich aber auch die allgemeine wirtschaftliche Lage in ungünstigster Weise beeinflussen. Dennoch ist es nicht zufällig, daß die Grund- und Hausinteressenten gegenwärtig besonders rührig sind. Die Herren wittern anscheinend Morgenluft und rechnen auf baldige Erfüllung ihrer Wünsche.

Einen gewissen Anlaß dazu bietet der am 31. März 1927 erfolgende Ablauf der für die Festlegung der Wohnungsmieten geltenden Sperrfrist. Bekanntlich besteht schon lange die Absicht, die Mieten der alten Wohnungen den wesentlich höheren Mieten der Neuwohnungen anzugleichen. Das Sperrgesetz verhinderte die geplante Erhöhung auf 150 Proz. der Friedensmiete. Mit seinem Ablauf soll sie aber durchgeführt werden. Nach den Ausführungen des preußischen Wohlfahrtsministers will man sich vorerst mit einer Erhöhung von 20 bis 30 Proz. begnügen. Hierbei wird angenommen, daß diese Mietssteigerung nur 2 bis 3 Proz. des Lohnes ausmachen würde und bei der für das Frühjahr in Aussicht zu nehmenden Belebung der Konjunktur durch Lohnerhöhungen ausgeglichen werden kann.

Diese Rechnung ist sehr einfach, doch haben die Arbeiter alle Ursache, sich vor Enttäuschungen zu hüten. Auch die famose Konjunkturpekulation muß von ihnen mit größtem Mißtrauen beurteilt werden. Tun sie es, dann müssen sie sich aber auch mit aller Energie gegen die geplante Erhöhung der Mieten zur Wehr setzen. Daß die Mieten für Wohnungen in die Höhe gehen und ein Ausgleich mit den Neuwohnungen stattfindet, läßt sich nicht verhindern. Dieser Prozeß vollzieht sich trotz Mieterschutz ganz von selbst, braucht daher nicht fürstlich herbeigeführt werden. Schon gegenwärtig muß die Mehrzahl der Arbeiter infolge Abwälzung von Hausgebühren und sonstigen Leistungen seitens der Hausbesitzer für die alten Wohnungen 10 bis 20 Proz. über die Friedensmiete zahlen, ohne dafür einen Lohnausgleich zu erhalten. Ein weiterer Zuschlag von

20 Proz. würde die bereits bestehende Lohnbelastung noch weiter steigern, und zwar nicht nur um 2 bis 3 Proz., sondern um 10 bis 12 Proz. Selbst wenn es daher den Arbeitern gelänge, bei Beseitigung der Konjunktur diese Mehrbelastung abzuwälzen, so hätten sie damit noch nichts gewonnen. Ja, es steht sogar zu befürchten, daß sie eine fühlbare Verschlechterung ihrer Lebenshaltung erleiden. Ist doch mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß eine allgemeine Erhöhung der Mieten um 20 Proz. einen allgemeinen Preisaufschlag für alle lebenswichtigen Waren des Arbeiterhaushalts nach sich zieht.

Die Arbeiter müssen es deshalb ablehnen, die Notwendigkeit einer Mietsteigerung anzuerkennen, da sie den Wohnungsmangel weder zu beseitigen, noch zu vermindern geeignet ist. Will man den Wohnungsbau verstärken, so komme man endlich dazu, die Hauszinssteuer vollständig für diesen Zweck dienstbar zu machen, außerdem aber auf eine Verbilligung der Baustoffe hinzudrängen. Rund 1638 Millionen Mark sind bis Oktober vorigen Jahres dem Wohnungsbau aus der Hauszinssteuer zugeflossen. Das ist knapp ein Zehntel ihres Ertrages; der übrige Teil fand für allgemeine Verwaltungszwecke Verwendung. Wäre die Hauszinssteuer ganz für den Wohnungsbau verwendet worden, so bräuchten wir heute kaum noch über Wohnungsnot zu klagen. In diesem Falle hätte diese Steuer noch eine gewisse steuermoralische Berechtigung gehabt, die ihr so nicht zusteht. Aus diesem Grunde können sich die Arbeiter nicht damit einverstanden erklären, daß dieses Unrecht noch verschärft wird. Das stellt der beabsichtigte Mietzinsaufschlag in Aussicht, denn gesetzlich sollen nach wie vor nur 15 bis 20 Proz. der Friedensmiete für den Wohnungsbau verwendet werden, während die Hauszinssteuer mindestens ein Drittel der Friedensmiete erfordert. Das entspricht zwar dem üblichen System der Massenbelastung. Nur wird es nachgerade Zeit, damit Schluß zu machen, denn die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung ist — noch dazu bei wieder zunehmender Arbeitslosigkeit — schon zu tief herabgedrückt, um Experimente dieser Art ohne schwerste Benachteiligung ertragen zu können. Mattutat.

Welche Forderungen muß die Arbeiterschaft an das Jahr 1927 stellen?

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntnis der Dekonomie voraus, weil alle übrigen gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten von dieser mehr oder weniger stark beeinflusst werden, je nach dem Grad der Abhängigkeit von der Wirtschaft. Man kann deshalb die obige Frage nur beantworten, wenn man feststellt, welche Wege die Wirtschaft in letzter Zeit gewandelt ist, und indem man hieraus die Schlüsse für die Aufgaben der Arbeiterschaft, insonderheit für die Gewerkschaftsbewegung in diesem Jahre zieht.

Das wesentlichste Merkmal der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre ist unzweifelhaft die Wirtschaftskrise. Es ist schon verschiedentlich in der „Gewerkschaft“ darauf hingewiesen worden, daß diese nicht den üblichen „normalen“ Charakter trägt, wie die früheren Krisen, sondern daß sie sich uns als „anormale“ darstellt. Weiterhin können wir feststellen, daß sie nicht nur deutschen Charakter trägt, sondern daß sie in ganz Europa wütet. Die Folge davon ist, daß auch die gesamte Weltwirtschaft stark von ihr beeinflusst wird, da ja Deutschland einen gewichtigen Faktor der Weltwirtschaft darstellt. Die Beseitigung dieser europäischen Krise, die wir so sehr nachstreben, ist nur möglich, wenn wir die Krisenherde ausfinden. Die Ursache des europäischen Charakters der Wirtschaftskrise finden wir in der Tatsache, daß Europa unter dem langjährigen Weltkrieg ganz ungeheuer gelitten hat. Wir haben eine Verschiebung des Schwergewichts der Weltwirtschaft von Europa nach den Vereinigten Staaten festzustellen. Ein Beispiel wird dies treffend beweisen. Europa war vor dem Kriege Gläubiger der Vereinigten Staaten. Diese schuldeten Europa zirka 4 Milliarden Mark. Heute hingegen ist Amerika Gläubiger in Höhe von 5—6 Milliarden Mark. Wir wissen ja auch alle, daß es uns nur mit finanzieller Hilfe Amerikas möglich war, unsere Währung zu stabilisieren. In der gleichen Situation befindet sich heute Frankreich.

Eine andere Ursache der Wirtschaftskrise finden wir in der Industrialisierung der überseeischen Absatzländer Europas. Diese war eine zwingende Folge des langjährigen Versiegens des europäischen Marktes während der Zeit des Krieges. Australien, Afrika und die asiatischen Staaten wurden zur Eigenproduktion gezwungen. Europa und somit Deutschland verloren hier große Teile ihres Absatzmarktes. Ein anderes Moment finden wir in der Verarmung Europas. Das europäische Volksvermögen ist in die Luft geknallt worden. Als einziger Ueberrest verblieben Millionen von Toten und Verwundeten. Ein weiterer ursächlicher Faktor der Krise ist die Absperrungspolitik, die Errichtung hoher Zollschranken, die der Ueberwindung der Krise

die schwersten Hindernisse entgegenstellen. Den Schluß europäischer Krisenursachen stellt die europäische Kleinstaaterei dar. Der Trumppf dieser verhängnisvollen Balkanisierungspolitik ist der selbständige Staat Danzig.

Neben diesen gemeinsamen europäischen Krisenherden haben wir noch spezielle deutsche zu verbuchen. Hier kann man als erstes Moment den Friedensvertrag von Versailles anführen, der der deutschen Wirtschaft ungeheure Lasten auferlegte. Erstens durch die Meistbegünstigung; zweitens durch die Abtrennung wichtiger Industriegebiete und drittens durch die großen Sach- und Barklieferungen. Auch die Inflation hat sehr stark zu dem scharfen Charakter der Krise beigetragen durch die Verschleuderung deutscher Waren nach dem Ausland und der falschen Wirtschaftspolitik der Unternehmer. Diese haben sich während der Inflation mit Materialien aller nur greifbaren Art eingedeckt oder unnötige Neubauten und Vergrößerungen vorgenommen. Den besten Beweis dieser Tatsache hat uns Stinnes geliefert, der ja dann während der Stabilisationszeit infolge dieser Fehler mit seinen Unternehmungen Schiffbruch litt. Richtig wäre es gewesen, wenn die Unternehmer zu jener Zeit an die Rationalisierung ihrer Betriebe herangegangen wären; jedoch sie haben sich davor gescheut. Es war ja auch bequemer, seine Betriebe aufrechtzuerhalten unter Zahlung von Hungerlöhnen. Erst im letzten Jahre bequemen die Unternehmer sich, aber nur unter dem Druck der Verhältnisse auf dem Weltmarkt, mit der Rationalisierung zu beginnen. Unnötig ist es eigentlich, dazu zu bemerken, daß dies natürlich wiederum auf Kosten der Arbeiter geschieht. Als Mittel zur Hinausschiebung bedient man sich bis auf den heutigen Tag sehr stark der Schutzpolitik, die wiederum sehr stark den Krisencharakter zuungunsten der Wirtschaft beeinflusst.

Ein bedeutames Mittel zur Herausbeschöpfung der Krisis der Wirtschaft war die falsche Lohnpolitik des gesamten Unternehmertums. Wir hatten im Vorausgehenden festgestellt, daß der Abfall der überseeischen Länder vom europäischen Absatzmarkt und die Verarmung Europas großen Anteil an der Krise hatten. Einen Ausgleich hätte man vielleicht schaffen können, wenn man die Konsumkraft der Arbeiterschaft erhöht hätte, indem man ihr höhere Löhne bewilligte. Wir können hier ohne Ueberhebung sagen, daß dann die Arbeitslosigkeit nie einen derart ersten Charakter angenommen hätte. Eine weitere Drosselung des inneren Absatzmarktes trat durch die unerhörte Steuerpolitik der Reichsregierung ein, die man am besten dadurch kennzeichnet, wenn man darauf hinweist, daß oftmals

70 Proz. der Steuern Massenbelastung waren, also auf den Schultern der arbeitenden Bevölkerung ruhen. Als letzte Krisenursache soll hier noch die Kartellpolitik erwähnt werden. Die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Preise recht hoch zu schrauben, um unrationelle Betriebe durchzuschleppen. Damit war gleichzeitig verbunden eine Verengung des inneren Absatzmarktes und die Herabdrückung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt.

Nachdem wir nun die Krisenursachen kennen, wollen wir feststellen, welche Methoden notwendig sind, um das Schiff wieder flott zu machen. Ein wichtiges Mittel, um der Krise Herr zu werden, ist die Rationalisierung der Produktion. Der im vergangenen Jahre begonnene Anfang muß in diesem Jahre weitergeführt werden. Die Spezialisierung der deutschen Industrie auf hochwertige, bestqualifizierte Produkte ist eine zwingende Notwendigkeit. Wir wollen hier gleich einstecken, daß die Kosten der Rationalisierung nicht einseitig von der Arbeiterschaft getragen werden müssen. Auch wir wollen die Errungenschaften der Technik genießen. Es muß ein besonderer Schutz der Lebenskraft der Arbeiter geschaffen werden, um die Auswüchse des Automatismus und Fordismus zu verhüten. Die Arbeitszeitverkürzung ist ein Mittel dieser Art. Eine Verkürzung der Freizeit in den rationalisierten Betrieben ist fernerhin notwendig, damit die Lehrlinge nicht zum Ausbeutungsobjekt werden. Es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, um das Tempo des laufenden Bandes zu kämpfen. Eine weitere Forderung der Arbeiterschaft ist die Kartellkontrolle. Ihre Durchführung ist nur möglich auf legislativem Wege. Eine Vorlage über die Kartellkontrolle müßte von den Arbeiterparteien im Reichstag eingebracht werden, damit wir endlich einmal zu einer Preisabbauaktion kommen, die uns schon so manches Mal versprochen wurde. Eine weitere Erhöhung der bestehenden Löhne ist ja eine immerwährende Forderung,

so daß es sich erübrigt, auf sie weiter einzugehen. Des weiteren muß eine Revidierung des jetzigen Steuersystems erfolgen. Es ist an der Zeit, daß auch einmal die Arbeiterschaft „Steuererleichterungen“ erhält, nach dem Muster der besitzenden Klasse. Die Erhöhung der Sozialversicherungsleistungen ist erstrebenswert, da dies eine Steigerung der inneren Kaufkraft zur Folge hat. Der Abschluß weiterer Handelsverträge, der Abbau der Schutzzölle, sind Grundforderungen, um die Wirtschaftskrise zu überwinden. Da die Krise europäischen Charakter trägt, ist der Gedanke einer europäischen Zollunion oder eines Paneuropa durchaus zu fördern. Wir können nur wünschen, daß er bald Wirklichkeit werde, da sich dann für die Arbeiterbewegung ganz neue Perspektiven ergeben. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft darf man natürlich auf einem Programm der Arbeiterschaft nicht vergessen. Zum Schluß wollen wir noch auf die Vereinheitlichung und den Ausbau des bestehenden Arbeitsrechts hinweisen, andererseits eine Verringerung der Arbeitslosenzahl fordern. Es wäre dies ganz gut möglich, wenn man nicht große Teile der Hauszinssteuer für die innere Verwaltung der Länder, sondern für den Neubau von Wohnungen verwenden würde.

Die Erreichung dieser Forderungen erfordert vor allem die Festigung und Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung, national und international. Wir wollen uns deshalb der Hoffnung hingeben, daß die Verschmelzung der Verbände der Arbeiter der öffentlichen Betriebe uns recht bald zu einer Phalanx zusammenschweißt.

Arbeiten wir alle an den oben skizzierten Zielen, damit der Lebensweg der deutschen wie auch der übrigen Arbeiter der Welt abgekürzt wird, damit der anormale Zustand der Wirtschaft ein Ende findet und mit ihm die Not und Arbeitslosigkeit des europäischen Proletariats.
E. E t h o r s t.

Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz

Der Termin für die Weltwirtschaftskonferenz ist endgültig auf den 4. Mai 1927 (Tagungsort: Genf) festgelegt worden. Die praktische Bedeutung dieser erstmaligen weltwirtschaftlichen Veranstaltung kann so gering eingeschätzt werden wie sie will: ihre symptomatische Bedeutung ist unverkennbar und in ihrer späteren Auswirkung auf Politik und Wirtschaft der Völker unübersehbar. Jedenfalls bildet sie das wirtschaftliche Gegenstück der weltpolitischen Richtlinien, die von Genua nach Locarno und Thoiry geführt haben.

Von hier aus betrachtet, gewinnt auch die offizielle Beteiligung der Gewerkschaften und Genossenschaften an der Weltwirtschaftskonferenz eine ganz besondere Bedeutung. Gewiß hat der Krieg und die ihm in Deutschland gefolgte Umwälzung nicht nur den Einfluß der politischen Arbeiterbewegung auf die Reichspolitik wesentlich gestärkt, sondern auch den der Gewerkschaften. Dagegen sind die Konjungenossenschaften wesentlich zurückgeblieben, und sie können niemals die gleiche Macht in die Waagschale der Politik werfen wie die Gewerkschaften. Denn sie sind ganz Wirtschaftsbewegung im Gegensatz zur reinen Klassenbewegung der Gewerkschaften.

Darum ist es doppelt bedeutsam, Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz zu gemeinsamer Arbeit in wirtschaftlicher Ideenverbindung vereint zu sehen. Was einmal beweist, daß beide große Bewegungen einen gemeinsamen Zielpunkt — der Wirtschaftsdemokratie — zustreben und zum anderen, daß in der weltwirtschaftlichen Verflechtung die Genossenschaftsbewegung eine viel weitergehende Wertung und Beachtung besitzt, als in der Deutschen Republik. Eine Wertung, die selbstverständlich auch wieder nur dem Umfang und der Bedeutung der internationalen Genossenschaftsbewegung entspricht. Sind doch im Internationalen Genossenschaftsbund, dem die offizielle Vertretung der Genossenschaften auf der Weltwirtschaftskonferenz zugefallen ist, allein 34 Länder der Welt mit rund 60 000 Konjungenossenschaften und 35 Millionen genossenschaftlich organisierte Haushaltungen vereinigt. Die Zahl der Genossenschaften aller Arten in der ganzen Welt wird auf 300 000 mit rund 50 Millionen Mitgliederfamilien, also zirka 200 Millionen Menschen geschätzt.

So ist es sicher als eine ganze selbstverständliche Sache zu betrachten, wenn neben den Vertretern der kapitalistischen Privat- und Profitwirtschaft sowohl die Gewerkschaften als auch die Genossenschaften in Vertretung gemeinwirtschaftlicher Interessen sitzen, um mit dem starken Gewicht internationaler gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Organisationen die Weltwirtschaftskonferenz zu beeinflussen.

Die Zusammenarbeit der beiden wirtschaftsdemokratischen Bewegungen ist auch in der zweiten Session der vorbereitenden Weltwirtschaftskonferenz am 15./16. November 1926 zum Ausdruck gekommen. Der französische Gewerkschaftsführer Jouhaux gab

namens der „Vertreter der Arbeiter- und genossenschaftlichen Organisationen“ eine gemeinschaftliche Erklärung ab über die Wirtschaftsfragen, die am 4. Mai 1927 Gegenstand der Beratung des Wirtschaftskongresses sein sollten. Sie betreffen:

1. Die wirtschaftliche Organisation des Friedens; —
2. die Stabilisierung der Währungen; —
3. die Abwehr übertriebener Schutzzölle; —
4. Die Kontrolle der internationalen Industrieabkommen (Kartelle); —
5. Regelung der Ein- und Auswanderung; —
6. Schaffung eines ständigen Wirtschaftsamtens.

Man sieht aus diesem Programm, daß nach dem Willen der Gewerkschaften und Genossenschaften die Aufgaben der Weltwirtschaftskonferenz parallel laufen der Politik von Locarno — Thoiry — Genf; daß vom internationalen Wirtschaftsstandpunkte her der Weltfrieden durch eine internationale wirtschaftliche Interessengemeinschaft eine Untermauerung erfahren soll, die die internationale Friedenspolitik hieb- und stichfest zu machen geeignet ist.

Aber nicht nur dies. Die Weltwirtschaftskonferenz soll das Ziel der internationalen wirtschaftlichen Befriedung nicht auf dem Rücken der Arbeiterklasse oder Verbraucher massen herbeiführen dürfen. Darum ist die Teilnahme an der bedeutsamen Veranstaltung durch Gewerkschaften und Genossenschaften so außerordentlich wertvoll, weil diese beiden größten internationalen Bewegungen mit wirtschaftsdemokratischem Charakter die einzige Gewähr dafür bieten, daß die Interessen der großen Massen der Völker tatkräftig gewahrt werden.

Daß hierbei die Legitimation der Gewerkschaften durch ihre aufgabengemäße Aktivität im Gebiet des Arbeitsprozesses von Industrie, Handel und Verkehr, auch in der Landwirtschaft, eine unbestrittene und selbstverständliche ist, kann vorausgesetzt werden. Für die Genossenschaftsbewegung ist diese Legitimation nicht nur durch Charakter, Wesen und Umfang ihrer Organisation gegeben, sondern auch durch ihre praktische Wirksamkeit. Hat doch erst kürzlich das Internationale Arbeitsamt zu Genf in einer Denkschrift festgestellt, daß die Konjungenossenschaften in allen Industrieländern der Welt durch automatische Senkung der Warenpreise den Verbrauchern ganz allgemein wirtschaftliche Vorteile sicherten, die sonst mit verdoppelten Warenpreisen quittiert worden wären. Außerdem aber hätten sie durch vorbildliche Arbeitsverhältnisse in Arbeitszeit und Lohn den sozialpolitischen Aufgaben der Gewerkschaften ebenso wie den Unternehmern Anhaltspunkte gegeben, die mit Vorteil für die Arbeiter verwertet werden könnten.

So zeigt sich also, daß die internationale Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz, einer gemeinschaftlichen Interessenverbindung entspringend, von höchstem Interesse für die Arbeiterklasse, aber auch für die großen Verbrauchermassen sind. Die Weltwirtschaftskonferenz selbst kann

dadurch nur gewinnen, da ihre zu der Politik von Locarno — Thoiry — Genf kongeniale Bedeutung in der Sicherung des wirtschaftlichen Weltfriedens liegt, der die Basis des allgemeinen Völkerverfriedens bildet. Die Ideenassoziation mit der Auslandspolitik der deutschen Sozialdemokratie kommt in diesem Zusammenhang ohne weiteres zum Ausdruck.

Löhne und Arbeitszeit in Behördenbetrieben in Großbritannien

Das britische Arbeitsministerium veröffentlichte jüngst die hauptsächlichsten Ergebnisse einer Erhebung über Löhne und Arbeitszeit im Jahre 1924, welche mit Unterstützung des Bundes der Arbeitgebervereinigungen (National Confederation of Employers Organisations) durchgeführt wurde. An die Betriebsinhaber wurden Fragebogen gerichtet, in welchen Angaben zu machen waren über die Zahl der beschäftigten Personen in den mit 19. Januar, 12. April, 12. Juli und 18. Oktober 1924 endenden Wochen, den Gesamtbetrag der in diesen vier Wochen und im Jahre 1924 überhaupt ausbezahlten Löhne, über die normale Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Oktober 1924, sowie über den Umfang der Kurzarbeit. Von nicht ganz 300 000 ausgehenden Fragebogen kamen über 200 000 ausgefüllt zurück. Durch die Erhebung wurde ein umfassendes Material aufgebracht, aus dem hier einige der wichtigsten Ergebnisse betreffend die Betriebe der öffentlichen Nutzbarkeit (Public Utility Services) hervorgehoben werden sollen.

In dieser Gruppe wurden von 4930 Betrieben Auskünfte geliefert, darunter von 359 Gaswerken, 290 Elektrizitätswerken, 427 Wasserwerken, 127 Straßenbahn- und Omnibusunternehmungen der Ortsbehörden, ferner von 2114 nicht wirtschaftlichen behördlichen Anstalten. Die Gesamtzahl der Betriebe, einschließlich der privaten, war 4930.

Die Betriebe, welche von der Erhebung erfaßt wurden, beschäftigten im Durchschnitt der vier Wochen 473 860 Personen. Die Zahl der Beschäftigten nahm bis zum Juli zu; vom Juli bis Oktober trat wieder eine geringe Abnahme ein.

In einem kleinen Teil der Fälle wurden die Männer- und Frauenlöhne nicht getrennt mitgeteilt. Nach Geschlechtern gesonderte Lohnangaben liegen für 445 932 männliche und 7970 weibliche Personen vor. Inbegriffen sind stets sowohl Erwachsene wie Jugendliche. Es ist anzunehmen, daß die letzteren nicht sehr zahlreich sind. Die durchschnittlichen Wochenlöhne des Personals von Ortsbehörden veranschaulicht die folgende Tabelle:

	Männliche Personen Wochenlöhne in Schilling (1 Schilling etwa 1 Mk.)	Weibliche Personen Wochenlöhne in Schilling (1 Schilling etwa 1 Mk.)
Gaswerke	60 ³ / ₄	24 ¹ / ₂
Elektrizitätswerke	64 ¹ / ₄	29 ³ / ₄
Straßenbahnen, Omnibusse	64 ¹ / ₂	39 ¹ / ₂
Wasserwerke	55 ³ / ₄	27 ¹ / ₂
Hafenbehörden, Kanalschiffahrt	74	28
Nicht wirtschaftliche Anstalten	51	27 ³ / ₄

Bei Privatunternehmungen der gleichen Art waren die durchschnittlichen Wochenlöhne der Männer in der Regel etwas höher, die Frauenlöhne aber niedriger als in den öffentlichen Betrieben. Nur in den Gaswerken ist das Verhältnis umgekehrt; hier überschritt der durchschnittliche Männerlohn in Behördenbetrieben um 2 Pence jenen in Privatbetrieben, wogegen der Frauenlohn in den Privatbetrieben um 7¹/₂ Schilling höher war als in den Behördenbetrieben.

Vom Januar bis Juli stiegen die Löhne im allgemeinen, vom Juli bis Oktober sanken sie sodann in den meisten Betriebsgruppen, jedoch nicht bedeutend.

In allen Gruppen zusammengenommen (Behörden- und Privatbetriebe) betrug der durchschnittliche Männerlohn im Januar 57¹/₂ Schilling, im April 59 Schilling, im Juli 60¹/₂ Schilling und im Oktober 60¹/₂ Schilling.

Die Stundenslöhne werden nur für beide Geschlechter zusammen angeführt; im Durchschnitt der vier Wochen waren sie in den Behördenbetrieben wie folgt: Gaswerke 15 d, Elektrizitätswerke 15,7 d, Straßenbahnen und Omnibusse 16,4 d, Wasserwerke 14,5 d, nicht wirtschaftliche Betriebe 14,5 d. (1 d = 8,5 Pf.)

Die durchschnittliche Normalarbeitszeit in einer Woche des Oktobers 1924 währte in allen Betriebsgruppen zusammengenommen 47,6 Stunden; sie überschritt 48 Stunden in den Gaswerken (Behördenbetriebe 48,3, andere Betriebe 48,5 Stunden), sowie bei den privaten Straßenbahn- und Omnibusunternehmungen (48,2 Stunden). Die 48-Stunden-Woche wird noch von 12,6 Proz. der Arbeiter aller berichtenden Betriebe überschritten.

Die nächste Tabelle zeigt die Verteilung der Personale der Behördenbetriebe auf bestimmte Arbeitszeiten im Oktober 1924

	Von allen Beschäftigten arbeiten in Proz.					
	bis 44	44 bis 46 ³ / ₄	47	47 ¹ / ₄ bis 47 ¹ / ₂	48	über 48
Gaswerke	1,8	8,7	63,7	0,5	5,7	19,6
Elektrizitätswerke	3,6	0,7	69,4	0,5	25,0	0,8
Straßenbahnen usw.	2,3	5,2	24,4	—	64,9	3,2
Wasserwerke	6,1	1,7	59,0	0,2	14,9	18,1
Hafenbehörden	52,0	0,1	34,4	0,4	9,5	3,6
Nicht wirtschaftliche Anstalten	11,0	2,7	48,7	0,6	20,5	16,5

Die amtliche Statistik sagt nichts darüber aus, wie weit die Ueberschreitungen der 48stündigen Normalarbeitswoche gehen.

In Elektrizitätswerken waren 7974 von insgesamt 40 257 Personen in Wechselschichten beschäftigt. In Gaswerken arbeiteten 19 888 von insgesamt 95 726 Personen in Wechselschichten. In beiden Betriebsarten wurden fast ausschließlich drei Schichten innerhalb von 24 Stunden geleistet. In einigen wenigen Fällen währte die Schichtdauer an Sonntagen 12 Stunden.

Die durchschnittliche tatsächliche wöchentliche Arbeitsdauer war von der durchschnittlichen Normalarbeitszeit nur wenig verschieden; sie betrug in den Behördenbetrieben: Gaswerke 48,5 Stunden, Elektrizitätswerke 48,6 Stunden (etwa 1¹/₂ Stunden mehr als die Normalarbeitszeit), Straßenbahnen 47,3 Stunden, Wasserwerke 46,5 Stunden, nicht wirtschaftliche Anstalten 46,2 Stunden.

Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen kam in den Betrieben der öffentlichen Nutzbarkeit Kurzarbeit nur in geringem Umfange vor. In der Erhebungswoche im Januar waren 0,9 Proz. aller Arbeiter, über die berichtet wurde, verkürzte Zeit beschäftigt, im April 0,5 Proz. und im Juli und Oktober je 0,3 Proz. S. F.

Für die Frauen

Oekonomischer Inhalt der Mode

Von Dr. Chr. P e s c h, Köln.

Es ist eine eigenartige Erscheinung, daß das so wichtige Kapitel Konsumtion oder Güterverbrauch in den meisten Lehrbüchern der Nationalökonomie aller Richtungen nur so leicht hin gestreift und fast stiefmütterlich behandelt wird. Das Schwergewicht legt man immer wieder auf die Produktion oder Gütererzeugung. Eigentlich ist das zu bedauern, denn genaue Untersuchungen in den etwa 25 Millionen Haushaltungen des Deutschen Reiches über den Güterkonsum würden ein recht interessantes Material zutage fördern und auch den in Frage kommenden Industriezweigen manchen Fingerzeig geben. Davon dürfen wir überzeugt sein, daß das Schwungrad des Güterverbrauchs nie so rasch in Bewegung gebracht wäre, wenn nicht die Mode und ihre Hilfstrabanten Technik und Verkehr für einen beschleunigten Umschlag gesorgt hätten. In allen Kultur-sprachen hat sich das Wörtchen Mode einen dauernden Platz erobert. Dabei bleibt es aber nicht immer auf sein ursprüngliches Gebiet beschränkt, sondern kehrt in verschiedenen Abarten immer wieder. Versuchen wir daher im Rahmen dieser Zeilen die wirtschaftliche Seite des Wortbegriffes zu erfassen und seinen Inhalt zu ergründen. Zunächst sei ein historischer Rückblick gestattet.

Eine Mode in unserem Sinne kannte das Mittelalter nicht. Jeder Berufsstand hatte seine eigene, personelle Tracht, die streng rituell vorgeschrieben war. Eine Aenderung war ganz ausgeschlossen. Nur in den herrschenden Kreisen, bei Patriziern, reichen Handelsherren und deftigen Handwerkern trieb man nach der Größe des Geldbeutels bemessen hier und da einige Mode. Auswüchse und Torheiten in der Kleidung jedoch gab es das ganze Mittelalter hindurch, wie wir in zahlreichen Kleiderverordnungen nachlesen können. Sie fallen aber nicht unter den Begriff Mode, da sie beruflich und regional beschränkt blieben. Was wir heute als Trachten bezeichnen, war ein Ausdruck strenger Nationalität. Daneben schufen Sitte und Gewohnheit der verschiedenen deutschen Stämme und Landschaften die mannigfaltigsten Schattierungen in Wohnung und Nahrung. Zur Zeit des Sonnenkönigs Ludwig XIV. gab Frankreich zum ersten Male die Lösung „Mode“ aus, die schnell von den übrigen Ländern aufgegriffen wurde. Seitdem ist und bleibt Frankreich, wenn wir von der weniger durchschlagenden englischen Konkurrenz absehen wollen, Führer auf diesem Gebiet.

Auf die kürzeste Formel gebracht, ist Mode gleich Massengeschmack. Der Trieb nach Differenzierung, sich hervorzuheben aus der großen Masse, das Bedürfnis nach Schmuck, alles dies sind

Elemente der Mode. Sie wirken ganz suggestiv, wecken und fördern den Nachahmungstrieb. Das Schmuckbedürfnis ist nämlich viel älter als die Kleidung selbst, was Forscher bei unkultivierten Stämmen immer wieder bestätigen. Sobald nun eine „neue Mode“ auftaucht, wird sie von einigen, meist den ökonomisch gut Fundierten, akzeptiert. Man dokumentiert damit gewissermaßen öffentlich, daß man zu einer bestimmten Klasse gehört. Von dieser springt dann die Mode auf die nächste Klasse über, bis schließlich alle in ihren Genuß gekommen sind. Damit ist aber auch der höchste Sättigungsgrad erreicht, die ersten Schichten verlangen nach Differenzierung, d. h. nach einer neuen Moderrichtung. Eine neue löst die alte ab, und das Wellenspiel wiederholt sich ad infinitum.

Die schnellste Umlaufzeit der Mode bieten die Städte, langsamer nur macht sich die Mode auf dem Lande breit. Die Ursache ist wohl der streng konservative Geist, der zäh an den traditionellen Formen hängt, sowie auch religiöser Einfluß. Ökonomisch beachtenswert ist aber folgendes: Wenn auch die Differenzierung letztes Ziel der Mode ist und bleibt, so läßt sie doch alle Volksschichten, soweit allerdings eine Einkommenquelle fließt, an ihrer Wanderung teilnehmen. Immerhin bleibt dessenungeachtet der Klassenabstand als solcher bestehen.

Alles, was in die Augen fällt, hat der Mode ihren Tribut entrichten müssen. Vor allem sind es Hut, Kleidung, Wohnung und deren Innenausstattung — man denke nur an die vielen Lederklubsessel, die große Mode der gewesenen Neureichen in der Inflationszeit, sowie endlich das Gebiet der Nahrungsmittel. Industrielle Marktartikel weisen mitunter neben Zweckmäßigkeit auch eine Modenrichtung auf. Den Grenzstein freilich bietet die Kunst. Wohl werden Gebiete wie Plastik, Malerei und Musik von der Mode erfaßt und durchdrungen. Die ästhetische Empfindung, der individuelle, persönliche Geschmack, die Höhe der künstlerischen Begabung werden letzten Endes den Ausschlag geben und über die Lebensfähigkeit, d. h. Sein oder Nichtsein der Mode in der Kunst das Urteil sprechen.

Eigenartig zu hören ist es, daß der Mann die Mode schuf und nicht umgekehrt die Frau. Alle Ehemänner mögen darüber einmal ernstlich nachdenken, vielleicht werden sie dann zu einem „pater peccavi“ kommen. Aber nicht blinder Zufall waltet hier, sondern die Begründung mag politischer Natur sein. Der Mann erblickt in der Frau den fleißigen Lebenskameraden, der ihm sein Heim schmückt, es wohnlich und angenehm macht. Durch eine Menge kleiner, aber anziehender Aufmerksamkeiten versteht sie es, aus einem „home“ ein „castle“ zu machen. Aber auch an der eigenen Person der Frau will der Mann die Mode sehen. Sie wirkt dadurch stets von neuem anziehend für ihn und hält ihn in Fesseln.

Die Mode hätte aber nicht alle Volksschichten erfassen können, wenn nicht die Industrie in ihre Dienste getreten wäre. Das kapitalistische Zeitalter mit seinen Großbetrieben, der Arbeitsteilung und Zerlegung hat erst die Mode als Massenartikel auf den Markt gebracht. Daher die schnelle Umlaufzeit von der alten zur neuen Mode, daher aber auch der große Modekonsum, daher aber auch leider manche Schleuderware. So kann z. B. auf Initiative der Mode die maschinelle Schuhfabrikation in einer massenhaften Fülle ganz nach Belieben den Weltmarkt beliefern; die Konfektion in Damen- und Herrenkleidung in schnellster Folge dem kauflustigen Publikum immer neue in Form, Farbe und Schnitt ganz verschiedene Stücke präsentieren. Innenausstattung und Möbelindustrie lehnen sich schmiegsam an die völlig veränderte Bauweise an, die z. B. infolge der kleinen Zimmer niedrige Sockelmöbel, unten breit, aber sonst schmal und winzig, bevorzugt. Freilich sprechen hier auch die Motive der Holzteuerung und des Baumarktes mit.

Die Abfahrgrenze ist hier zwischen Zweckmäßigkeit und Luxus gezogen. Der geringeren Kaufkraft des Publikums wird die Modeindustrie heute mehr denn je Rechnung tragen müssen, denn teure Luxusmodewaren bedeuten in diesen Zeiten einen Ballast für unsere verarmte Volkswirtschaft.

Vergessen wir aber auch nicht den mächtigen Schrittmacher und Helfer der Modeindustrie, der den stinken Wagen immer wieder ankurbelt, die Reklame. Sie hat mit allen nur erdenklichen Mitteln das Interesse wachgerufen, die Neugierde geweckt und so den Konsum vertieft. Ohne sie wäre die Massensuggestion nicht denkbar. Presse, Kino, Modetheater usw. tun dann noch ein übriges.

Wir sprechen nicht mit Unrecht von einem Modetyrannen. Halten wir uns an die Praxis, so wird uns ein kleines Beispiel dies augenscheinlich beweisen. Mit der Einführung der Bubikopfrisur finden wir überall die enge Frauenhutform. Der Hut wird tief in den Kopf hineingepreßt und schmiegt sich eng an die Frisur an. Für die Trägerin einer Nichtbubikopfrisur ist es aber unter

Umständen enorm schwierig, einen passenden Hut zu bekommen, denn vorrätig sind sie fast nie. Sie müssen meist bestellt werden. Im Fazit können wir die Mode, solange sie von einem vernünftigen Zweckmäßigkeitsgefühl getragen ist, durchaus bejahen. Modetorheiten wird es immer wieder geben. Gegen diese kämpfen auch Götter vergeblich. Der gesunde Menschenverstand, Taktgefühl und Anstand wird auch hier den rechten Mittelweg zu finden wissen.

◆ Arbeiter- und Angestelltenversicherung ◆

Mitwirkung der Versicherten bei Feststellung von Unfallerschädigungen. Schon mit der Verordnung über „Vereinfachung in der Sozialversicherung“ vom 30. Oktober 1923 ist den Versicherungsträgern in der Unfallversicherung vorgeschrieben worden, Einrichtungen zu treffen, die sicherstellen, daß von der förmlichen Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt wird. Diese jetzt in § 1569b der Reichsversicherungsordnung umschriebene Vorschrift scheint den Berufsvereinigungen noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen zu sein. Das Reichsversicherungsamt nämlich hat sich gemüßigt gesehen, einen Rundschreiben an die Vorstände der Reichsversicherungsamt unterstellten Berufsvereinigungen zu richten, in dem es unter Hinweis auf § 1569b RVO. heißt:

„Obwohl diese Vorschrift bereits durch die Verordnung vom 30. Oktober 1923 .. eingeführt worden ist, hat das Reichsversicherungsamt .. bis in die letzte Zeit in einer großen Zahl von Fällen ihre Nichtbeachtung oder unzulängliche und falsche Anwendung feststellen müssen ... Wiederholt sind wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels des Urteil des Oberversicherungsamts und der Bescheid des Versicherungsträgers aufgehoben worden. ... Das kann zur Folge haben, daß der Versicherte auf die Erfüllung berechtigter Ansprüche länger, als das gesetzliche Verfahren nötig macht, warten muß und daß den Versicherungsträgern Leistungen zur Last fallen, die sie bei Beobachtung der Vorschrift des § 1569b RVO. nicht hätten zu tragen brauchen. — Um Uebelstände der geschilderten Art und zeitraubende Anfragen der Spruchbehörden über des Zustandekommen der förmlichen Feststellung zu vermeiden, wird im Anschluß und in Ergänzung des § 12 des Rundschreibens des RVA. an die Berufsvereinigungen Vorstände betreffend die Feststellung der Entschädigungen vom 15. November 1904 .. folgendes bestimmt:

1. Die Niederschrift über die förmliche Feststellung muß sich entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift in den Unfallakten befinden. — 2 Die Namen der beteiligten Personen sind auszufahren; Abkürzungen, wie Anfangsbuchstaben und ähnliches, genügen nicht. — 3. Die Person des Versicherungsvertreters muß als solche ausdrücklich kenntlich gemacht sein.“

Das „Boden“ der Berufsvereinigungen gegen die Heranziehung von Versichertenvertretern bei Feststellung der Unfallerschädigungen läßt allerdings Schlüsse zu. Es dürfte deshalb nicht uninteressant sein, wenn die Versichertenvertreter ab und zu von ihren Eindrücken und Erfahrungen bei Feststellung der Leistungen der Öffentlichkeit Kenntnis vermitteln.

◆ Betriebsräte ◆

Ernstliche Stillelegung der Reparaturwerkstätte eines Pionierbataillons verneint und Einspruchsklagen gegen Kündigung als gerechtfertigt anerkannt. — Rechtsgültigkeit der Betriebsratswahl auch beim Unterlassen einer Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang. — Zu § 85 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. (Entscheidung des Gewerbegerichts Rüstlin als vorl. Arbeitsgericht vom 2. Oktober 1926, Amtl. Arb. K. 5/1926):

„Fünf Handwerker wurde das Beschäftigungsverhältnis vom Pionierbataillon Nr. 3 in C. am 20. April 1926 zum 12. Mai 1926 gekündigt. Hiergegen legten sie nach § 84 BRG. Einspruch ein. Sie waren der Ansicht, daß die Kündigungen nur wegen der Zugehörigkeit zu dem Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter ausgesprochen worden sei. Eine Betriebsstillelegung oder Betriebsbeschränkung liege nicht vor. Das Bataillon machte geltend, daß das Arbeitsverhältnis mit den auf den Handwerkerfaben beschäftigten Schuhmachern und Schneidern gelöst worden sei, weil das Bataillon 4 bis 5 Wochen vom Standort abwesend war, und daran sich eine etwa vierwöchige Urlaubsperiode angeschlossen habe. Eine Kündigung wegen der Zugehörigkeit zur Organisation läme gar nicht in Frage, da nachweislich jetzt noch Angehörige des in Frage kommenden Verbandes beim Bataillon beschäftigt seien. Das Bataillon habe auch angeordnet, die bisher von den entlassenen Arbeitnehmern verrichteten Reparatur- und sonstigen Arbeiten an selbständige Handwerker zu vergeben. Das Bataillon sieht darin eine Stillelegung des Betriebes im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziff. 2 des BRG. und steht daher auf dem Standpunkt, daß den klagenden Arbeitnehmern ein Einspruchsrecht gegen ihre Entlassung nicht zustehe. Der Vertreter der Arbeitnehmer hat dagegen in der mündlichen Verhandlung eingewandt — und diese Tatsache ist von dem Vertreter des Pionierbataillons nicht bestritten worden —, daß dem Bataillon für das laufende Rechnungsjahr etatliche Mittel zu der Beschäftigung von so und soviel Handwerkern zur Verfügung gestellt seien. Er folgert daraus, daß eine gänzliche oder auch teilweise Stillelegung des Betriebes im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziff. 2

des BRG. nicht vorliegen könne, und daß das Bataillon gar nicht befugt sei, diese Mittel dazu zu verwenden, um die an selbständige Handwerker vergebenen Arbeiten zu bezahlen. Die vom Wehrfreikommando III in Berlin unter dem 7. September 1926 in dieser Angelegenheit erteilte Auskunft lautete dahin, daß es den Truppenteilen vollkommen freigestellt sei, von wem sie die Instandsetzungsarbeiten ausführen lassen wollen.

Nach den Vorschriften des BRG. ist der Einspruch gegen die Kündigung zunächst beim Arbeiterrat anzubringen. Da gegen die Gültigkeit der Wahl desselben vom Pionierbataillon Einwendungen erhoben wurden, war vom Arbeitsgericht zunächst zu prüfen, ob beim Pionierbataillon bei der Kündigung der Kläger ein unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewählter Arbeiterrat (Betriebsrat) bestanden hat oder nicht.

Von den Klägern wurde unbestritten angegeben, daß das im § 3 der Wahlordnung vorgesehene Wahlausschreiben in drei Handwerkerstuben ausgehängt gewesen sei. Der Vorschrift des § 3 Abs. 3 der Wahlordnung ist damit Genüge geleistet, und es ist unerheblich, daß das Wahlausschreiben nicht auch auf dem Wasserbauhof und im Pontonwagenhaus, wo ebenfalls Handwerker arbeiteten, zum Aushang gekommen ist. Auf dieses Wahlausschreiben hin ist dann nur eine einzige Vorschlagsliste eingegangen, so daß die darin verzeichneten Betriebsangehörigen als zum Arbeiterrat gewählt galten. (§ 8 Abs. 2 der Wahlordnung.) Die Kläger haben weiter angegeben, daß der durch den § 18 der Wahlordnung vorgeschriebene zweiwöchige Aushang des Wahlergebnisses an den Stellen, an denen das Wahlausschreiben angeheftet war, nicht stattgefunden hat. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses sei vielmehr nur von Mund zu Mund sowie dadurch erfolgt, daß die Liste der Gewählten in einer Handwerkerstube bei dem Betriebsrat S. zu jedermanns Einsicht ausgelegen habe. Der Vertreter des Bataillons hat dazu angeführt, daß sofort nach diesem Wahlausschreiben eine Reihe von anderen Handwerkern des Bataillons bei ihm gewesen sei und sich darüber beschwert hätte, daß nur Schuhmacher in den Arbeiterrat gewählt worden seien. Gerade diese Tatsache beweist aber, daß der Ausfall der Wahl trotz des veräußerten Aushangs des Wahlergebnisses unter den Wahlberechtigten genügend bekannt geworden ist, so daß nach Lage des Falles dieser Verstoß nicht als wesentlich im Sinne des § 20 der Wahlordnung angesehen werden, und somit die Ungültigkeit des Wahlausses nicht herbeiführen kann. Die durch Veräußerung des Aushangs des Wahlergebnisses vorgekommene Unregelmäßigkeit hätte vielmehr durch Anrufung des Arbeitgebergerichts gemäß § 19 der Wahlordnung geltend gemacht werden müssen, und kann jetzt, nachdem ein halbes Jahr nach dem Wahlausschreiben vergangen ist, nicht mehr gerügt werden.

Weiter war zu prüfen, ob die Entlassung der Kläger auf eine Betriebsstilllegung zurückzuführen ist, mit der Folge, daß das Einspruchsrecht nach § 85 BRG. ausgeschlossen wurde. Das Arbeitsgericht hat dies verneint. Es ist zunächst zweifelhaft, ob eine organisatorische Aenderung im Betriebe, wie sie das Pionierbataillon angeblich beabsichtigte — indem es, anstatt die vorkommenden Arbeiten weiter in eigener Regie erledigen zu lassen, sie an selbständige Handwerker vergeben wollte — als Betriebsstilllegung anzusehen ist, oder ob nicht vielmehr als wesentliche Voraussetzung einer Betriebsstilllegung Arbeitsmangel gefordert werden muß, bei dem Pionierbataillon zweifellos nicht vorlag. Aber abgesehen davon, hat das Arbeitsgericht erhebliche Zweifel, ob das Bataillon die organisatorische Aenderung des Betriebes, die es als Stilllegung ansieht, und die in der Vergebung der vorkommenden Reparatur- und sonstigen Arbeiten an selbständige Handwerker bestehen sollte, überhaupt durchzuführen beabsichtigt. Bisher sind jedenfalls in dieser Richtung seitens des Bataillons ernstliche Schritte nicht unternommen worden. Zunächst fehlt ein schriftlicher Befehl, der die Aenderung des bisherigen Verfahrens für die Zukunft anordnet. Es ist aber schwer zu glauben, daß eine derartig einschneidende und wichtige Aenderung der Betriebsform nur auf eine mündlich getroffene Anordnung hin geschehen sollte. Ferner ist angegeben, wie der Vertreter des Bataillons in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, eine Ausschreibung der in Frage kommenden Arbeiten oder der Abschluß von länger laufenden Verträgen, wie sie bei der Vergebung umfangreicher und ständig sich wiederholender Lieferungen oder Arbeiten bei Behörden oder sonstigen Amtsstellen üblich sind, nicht erfolgt. Es ist lediglich einmal ein an sich nicht großer Auftrag über die Reparatur von 20 Paar Stiefeln an die Schuhmacherrinnung vergeben worden. Schließlich hat das Bataillon zwei der ursprünglich entlassenen Handwerker, einen Schuhmacher und eine Schneiderin, wieder eingestellt und bewilligt die vorkommenden Arbeiten offenbar mit diesen Kräften und einigen anderen Handwerkern, die es bei der seinerzeitigen Entlassung der Kläger im Dienst behalten hat. Ein derartiges Verhalten deutet auf eine notwendige Uebergangsregelung hin, die aber offensichtlich nicht zu einer Vergebung der bisher durch eigene Handwerker erledigten Arbeiten an selbständige Handwerksmeister führen wird. Unter diesen Umständen konnte das Arbeitsgericht sich nicht davon überzeugen, daß die Entlassung der Kläger die Folge einer bereits erfolgten oder in Aussicht stehenden Betriebsstilllegung sei. Andererseits hat die Verhandlung keinen Beweis dafür erbracht, daß die Zugehörigkeit der Kläger zu einer Gewerkschaft der Entlassungsgrund gewesen sei. Diese Annahme der Kläger wird schon dadurch widerlegt, daß einige Arbeiter nicht entlassen wurden, die gleichfalls dem Verbands- der Staats- und Gemeinbediensteten angehörten. Da das Arbeitsgericht eine auch nur teilweise Betriebsstilllegung nicht als vorliegend erachtete, war in letzter Linie zu prüfen, ob die Entlassung der Kläger eine unbillige Härte im Sinne des § 84 Ziff. 4 BRG. darstellt. Die Arbeitsleistungen der Kläger, die durchweg eine Reihe von Jahren bei dem besagten Bataillon tätig sind, sind nicht beanstandet worden. Auch die Verhältnisse des Betriebes haben die Entlassung nicht bedingt, da Mittel zur Bezahlung der Handwerker nach wie vor zur Ver-

fügung stehen. Das Arbeitsgericht hat daher in der Kündigung der Kläger eine unbillige Härte erblickt, zumal diese bei der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes wenig Aussicht haben, in absehbarer Zeit wieder in ihrem Beruf eine Beschäftigung zu erhalten und somit einer längeren Arbeitslosigkeit entgegenzusehen.

Der Begriff „Betriebsstilllegung“ bei der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern. Zu § 96 BRG. Ein Kollege war in der Reparaturschlosserei einer Gemeinde beschäftigt und gehörte dem für den gesamten Betrieb bestehenden Betriebsrat an. Er wurde, ohne daß die Verwaltung die Zustimmung der Betriebsvertretung oder die Ersatz Zustimmung des Arbeitsgerichts eingeholt hatte, am 29. September 1926 zum 13. Oktober gekündigt und dann nicht mehr weiter beschäftigt. Früher waren in der Reparaturschlosserei 10 Schlosser beschäftigt. Die Verwaltung gab vor dem Gericht zu, daß in derselben gegenwärtig noch 3 Schlosser beschäftigt werden, um noch etwa 10 000 Tonnen Koksrest abschleppen zu können. Alsdann sei beabsichtigt, die gesamte Reparaturschlosserei zu schließen. Die Kündigung wurde als rechtsunwirksam erklärt und die Verwaltung verurteilt, den Lohn fortzuzahlen. In der Begründung heißt es:

„Nach dem, was die Beklagte selbst vorträgt, ist der Betrieb, in welchem der Kläger beschäftigt war, noch nicht abgebaut worden. Er ist vielmehr im Abbau begriffen. Die Beklagte war daher nach der klaren Bestimmung des § 96 Ziffer 2 des BRG. nicht berechtigt, den Kläger zu entlassen, da es nach den eigenen Angaben der Beklagten feststeht, daß die Entlassung der Klägers seinerzeit noch nicht erforderlich ist war. Es wird dabei noch verwiesen auf den Kommentar von Flotow zum § 96 des BRG., welcher sagt, daß an sich die Stilllegung einer Abteilung genügt, vorausgesetzt, daß sie die Entlassung erforderlich macht, daß also nicht die Uebernahme des Betriebsratsmitgliedes, das der stillgelegten Abteilung angehört, in einen anderen fortbestehenden Teil des Betriebes möglich ist. Vorliegend kann aber, wie gesagt, von einer Stilllegung des betreffenden Betriebes überhaupt noch nicht gesprochen werden, da der Betrieb erst im Abbau begriffen ist.“ (Urteil des Obergerichts Dortmund vom 17. Dezember 1926, III. 3., Litt. G. Nr. 792/1926 Gew.-Ger.)

Aus der Spruchpraxis

Anrechnung der Sonntage auf den Urlaub. — Bezahlung der Vorarbeiterzulage an Sonntagen. Die Bezirkschiedsstelle Ostpreußen für kommunale Arbeitertariffachen hat am 26. November 1926 folgende Entscheidung getroffen:

„Die in die Urlaubszeit fallenden Sonntage sind nur dann mit dem vollen Lohn zu bezahlen, wenn die Arbeitnehmer an diesen Sonntagen dienstplanmäßig beschäftigt worden wären. — In den Fällen, in denen auf Veranlassung des Arbeitgebers oder aus dienstlichen Gründen der Urlaub getrennt genommen werden muß, sind die Sonntage nur dann als Urlaubstage zu zählen, wenn sie innerhalb des Urlaubs liegen. — Die Vorarbeiterzulage ist für alle Arbeitstage, auch Sonntags bei mindestens achttündiger Arbeitszeit zu gewähren.“

Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Reichs- und Staatsarbeiter

Dringend notwendig! Aus Pilsau wird uns geschrieben: Auch die arbeitenden Kräfte der Reichs- und Staatsbetriebe im Osten erwarten mit Dringlichkeit die Ruhelohnversorgung. Von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat sind wir von der Reichsregierung verdrängt worden. Eine traurige Lage ist es nun geworden, daß hier im Osten die ganz alten Arbeiter in diesen Betrieben, wovon schon viele 30 bis 50 Jahre in Diensten stehen, entlassen werden, da ihre Kräfte nicht mehr den Anforderungen genügen. Nicht allein, daß sie ihre Kräfte, sondern auch noch die sauer ersparten Groschen in den Inflationsjahren geopfert haben, sehen sie dem ihnen bevorstehenden Lebensabend mit großer Sorge und schweren Herzens entgegen, da sie mit der ihnen zustehenden Invalidenrente nicht auskommen können. Wir, die wir in Reichs- und Staatsbetrieben arbeiten, verlangen unbedingt von Reichs- und Länderregierungen die endgültige Zulage, daß sofort Schritte eingeleitet werden, die darauf hinzelen, daß die Ruhelohnversorgung endlich durchgeführt wird. Denn wo ein fester Wille ist, ist auch ein Weg. Wenn die Reichspost und einzelne Länderregierungen ihren Arbeitern eine Ruhelohntasse beschaffen haben, so muß es in Reich und Staat auch möglich sein.

Uerzig. Die Versammlung am 11. Januar fand im Cueser Hafen statt. Alle Kollegen der Strommeierei Uerzig waren hier mit Dammbauarbeiten beschäftigt. Was dem Vertreter der Bezirksleitung sofort auffiel, war die mangelhafte Unterkunftsmöglichkeit. Mit einem geliebten Zeitplan hatten sich die Kollegen an dem Damm ein Zelt aufgebaut, um in den Pausen vor Regen und Wind geschützt zu sein. Unte dem Zelt brannte ein offenes Holzfeuer. In der Aussprache, die sich an einen kurzen Bericht des Kollegen Reuter anschloß, wurde denn auch erneut die Frage des Wohnschiffes besprochen. Kollege Reuter wurde beauftragt, mit den zuständigen Stellen zu verhandeln. Nach der Besprechung konnte der Vertrauensmann mitteilen, daß der letzte Kollege des Bezirks der Wasserstraßengesellschaft zu uns übergetreten sei.

Landstraßenwärter

Heinrichswalde. In der Versammlung am 9. Januar 1927 gab Kollege **Neuendorf** einen Bericht über die Lohnbewegung im verfloßenen Jahre. Nach dreivierteljährigem Kampfe schloß diese Lohnbewegung ab mit einer Weihnachtsbeihilfe in Höhe eines Monatsgehälts. Ab 1. April soll eine Kinderzulage laufend gezahlt werden. Wie man in Ostpreußen langjährige Dienste der Landstraßenwärter bewertet, zeigt folgender Fall: Ein Kollege, der 27 Jahre im Dienst gestanden, heute ein Alter von 62 Jahren erreicht hat und im Dienst ein Auge verlor, ist entlassen worden. Die Gaulleitung wurde beauftragt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, daß der Kollege weiterbeschäftigt wird. Außerdem erhielt die Gaulleitung den Auftrag, erneut die Forderung eines Tagelohns von 3,50 Mk. zu erheben. Zum Schluß wurde angeregt, in Tilsit den Straßenbauflim laufen zu lassen und dazu die Kollegen aus den Kreisen Tilsit, Niederung und Ragnit einzuladen.

Kottbus. In der gut besuchten Versammlung der Kreis- und Provinzial-Chauffearbeiter des Kreises Kottbus am 16. Januar 1927 sprach Kollege **Müller** (Berlin) über die Tariffündigung und unsere Forderungen an die Arbeitgeberverbände. Der Verhandlungsführer der Arbeitgeber-Tariffkommission für Chauffearbeiter hatte im Auftrage der Tarifkontrahenten den bestehenden Tarifvertrag für die Chauffearbeiter kurz vor Ablauf der Frist zum 31. Dezember 1926 gekündigt. Von der Bezirksleitung wurden dem Verhandlungsführer die Forderungen der Arbeiter für den Abschluß eines neuen Vertrages sofort überreicht. Als besondere Forderung war gestellt: Einführung einer durchschnittlichen achtfünftündigen Arbeitszeit, Zahlung der Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld auf die Dauer von 6 bis 26 Wochen, Erweiterung des Urlaubs und Freigabe von vier Arbeitstagen im Jahr zur Abhaltung von Betriebsversammlungen. Auch wurde gefordert, eine neue Ortsklasseneinteilung zu schaffen, die nur drei Ortsklassen vorsieht, Erhöhung der Tagelöhne und Festsetzung eines prozentualen Zuschlags für schmutzige Arbeiten (Teerungen). Die Kollegen sprachen ihre Genugtuung darüber aus, daß die Organisation diese Forderungen als Antwort auf die Tariffündigung gestellt hat. Leider mußte Kollege **Müller** berichten, daß der Verhandlungsführer unter dem 19. Dezember 1926 mitgeteilt hat, daß die Tariffündigung ohne Vollmacht des Verbandes der Gemeinden und Gemeindeverbände im Regierungsbezirk Potsdam ausgesprochen worden war. Aus diesem Grunde wäre es nicht möglich, die Tariffündigung aufrechtzuerhalten und würde somit zurückgezogen. Die Anwesenden bedauerten diesen Rückzug lebhaft, da es dadurch unmöglich geworden ist, die von der Organisation gestellten berechtigten Forderungen aufrechtzuerhalten. Von einzelnen Diskussionsrednern wurde zum Ausdruck gebracht, daß den Kreisverwaltungen das rapide Anwachsen der Mitgliedschaft in der Organisation nicht unbekannt geblieben ist und somit diese Tatsache wohl auch zum Teil mit dazu beigetragen hat, die bereits ausgesprochene Kündigung wieder rechtsunwirksam zu machen. Die Kollegen beantragten, zu gegebener Zeit von seiten der Organisation den Vertrag zu kündigen, damit das Verjäherte nachgeholt werden könnte. Zum anderen versprachen sie, dafür Sorge zu tragen, daß trotz der tariflich vereinbarten neunstündigen Arbeitszeit versucht werden soll, die achtfünftündige zu erreichen. In der Versammlung wurden 10 Kollegen neu aufgenommen. Es soll in allen Bezirken dahin gestrebt werden, daß die wenigen, die dem Verbands noch fernstehen, uns ebenfalls zugeführt werden.

Köthen. In der Betriebsversammlung am 12. Januar 1927 gab Kollege **Wachtendorf** Bericht von der Reichskonferenz in Braunschweig. Dann fand eine Aussprache statt über die Lohnverhältnisse. Zum Schluß wurde der Gaulleitung anheimgegeben, eine gemeinschaftliche Versammlung aller Landstraßenwärter der anhaltischen Kreise einzuberufen.

Aus unserer Bewegung

Ahrweiler. In der Generalversammlung am 11. Januar gab Kollege **Lingen** den Kassenbericht. Am Schlusse des Jahres war ein Kassenbestand von 129,85 Mk. vorhanden. Die Mitgliederzahl hat sich gegen das Vorjahr mehr als verdoppelt. Hierauf gab Kollege **Heinig** einen Rückblick über die im letzten Jahre geleistete Arbeit und hob hervor, daß unter allen Umständen im Sanatorium Dr. v. Ehrenwall ein anderer Geist einzziehen müsse, damit man nicht nur das halten könne, was im Laufe der Jahre erzielt wurde, sondern daß auch noch darüber hinaus weitere Verbesserungen erzielt werden. Bei der Vorstandswahl wurden der bisherige Vorsitzende **Rnips** und der Kassierer **Lingen** wiedergewählt. Aus den städtischen Betrieben sind im letzten Jahre fünf Mann pensioniert worden, die übrigen sind vollzählig organisiert. Auch hier war es möglich im letzten Jahre Verbesserungen zu erzielen. Die Schaffung einer besseren Ruheohnordnung ist von der Organisation beantragt.

Arnstadt. In der Generalversammlung vom 7. Januar 1927 gab der Kassierer den Kassenbericht vom letzten Quartal und der Vorsitzende den Geschäftsbericht vom vergangenen Jahre. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab: Kollege **Steinert**, erster Vorsitzender; **Gebhardt**, zweiter Vorsitzender; **Umbreit**, Kassierer; **Meyer**, Schriftführer.

Bernkassel-Cues. In der Versammlung am 11. Januar schiederte Kollege **Reuter** die Schwierigkeiten, die sich dem Abschlusse des Vertrages entgegenstellten hätten. Trotzdem ist dieser zustande gekommen, und nicht zuletzt darum, weil alle Kollegen vom ersten bis zum letzten Augenblick treu zur Organisation gestanden haben. Zum Vertrauensmann für 1927 wurde wieder **Heinrich Schäfer** gewählt.

Gumbinnen. In der Generalversammlung am 9. Januar 1927 gab Kollege **Rapp** den Geschäftsbericht und Kollege **Neuschäfer** den Kassenbericht vom Jahre 1926. Die Neuwahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende richtete an die Versammlung den Appell zu reger Mitarbeit in der Organisation. Dann folgte der Bericht des Kollegen **Scheidert** von der Vertreterversammlung des Ortsausschusses. Beschlossen wurde, im Februar ein Winterfest abzuhalten.

Marientburg. In der gutbesuchten Generalversammlung vom 9. Januar 1927 gab der Vorsitzende **Emil Loos** den Jahresbericht und der Kassierer **Bergner** den Kassenbericht. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. Zum Delegierten in den Ortsauschuß wurde der Vorsitzende **Emil Loos** bestimmt.

Magen. In der Generalversammlung am 13. Januar gab Kollege **Nett** den Kassenbericht. Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Hierauf referierte Kollege **Heinig** über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und über die Entwicklung der Industrie im Ausland. Der bisherige Kassierer Kollege **Nett**, der Filialkassierer seit Bestehen der Filiale ist und sein Amt bisher immer treu verwaltet hat, scheidet infolge seines Alters aus. An seiner Stelle wurde der Kollege **Müller** gewählt. Als Delegierte zur Betriebsrätekonferenz wurden bestimmt die Kollegen **Müller** und **Erdmann**. Zu dem Ferientourus meldete sich Kollege **Strobel**.

Solingen. In der Generalversammlung am 13. Januar wurde folgende Entscheidung einstimmig angenommen:

„Die zurzeit in Deutschland herrschende Arbeitslosigkeit birgt eine große Gefahr für die gesamte Arbeiterschaft. Die Kollegen in Solingen begrüssen die Maßnahmen des Verbandsvorstandes im Kampfe für den Achtstundentag und gegen das Ueberstundenwesen. Weiterhin beauftragen die Kollegen den Verbandsvorstand, um der herrschenden Erwerbslosigkeit zu begegnen, sich voll und ganz für die zweieinundvierzigstündige Arbeitswoche einzusetzen.“

Weiskens. In der stark besuchten Generalversammlung am 15. Januar referierte Kollege **Wachtendorf** über die gewerkschaftlichen Aufgaben und die Lohn- und Tarifpolitik des letzten Jahres. Er wies nach, daß trotz aller Schwierigkeiten, die gemacht wurden, und trotz Wirtschaftskrise eine weitere innere und äußere Stärkung der Organisation erfolgt sei. Auch die vom Verbandsvorstand eingeleitete Bildungsarbeit wurde besonders hervorgehoben und den Mitgliedern dringend empfohlen, bei passender Gelegenheit an etwa stattfindenden Kursen teilzunehmen, wie es auch fernerhin Aufgabe unserer Organisation sein muß, sich insbesondere der Bildungsarbeit zu widmen. Kollege **Mädel** gab dann den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl ist auf 80 gestiegen, so daß die städtischen Arbeiter restlos unserer Organisation angehören. Den Kassenbericht gab der Kollege **Taucher**. Die bisherige Verwaltung wurde wieder gewählt, als 1. Vorsitzender **Mädel**, als Kassierer **Taucher**.

Wittenberge. In der Generalversammlung am 5. Januar 1927 wurde nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts zur Neuwahl des Filialvorstandes geschritten. Als erster Vorsitzender wurde gewählt Kollege **Hecht**, als Kassierer **Engemann**, als Schriftführer **Fatge**. Die seinerzeit zum kommunistischen Kongreß der Werttätigen gesammelten Gelder in Höhe von 25 Mark wurden der Arbeiterwohlfahrt überwiesen. Am 12. Januar 1927 fand die Generalversammlung der Sterbeunterstützungskasse „Selbsthilfe“ statt. Diese ist im Jahre 1924 mit 45 Mitgliedern gegründet worden und erhebt sich heute einer Mitgliederzahl von 132. Die „Selbsthilfe“ erhebt außer einem geringen Eintrittsgeld einen Monatsbeitrag von 25 Pf. Sie hat heute einen Kassenbestand von 670 Mark. Für vier Sterbefälle wurden je 85 Mark ausgezahlt.

Wittlich. In der gutbesuchten Generalversammlung am 13. Januar wurde nach Aussprache über Lohn- und Tarifrfragen beschlossen, dem Herrn Bürgermeister folgende Anträge zu unterbreiten: 1. Erhöhung des Stundenlohnes um 10 Pf., 2. Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen, 3. Erhöhung des Urlaubs. In den Filialvorstand wurden gewählt die Kollegen **Riesgen**, Vorsitzender; **Lühel**, Kassierer; **Otten**, Schriftführer. Zwei Kollegen traten dem Verbands neu bei.